

# **Strafbare Inhalte im Internet**

Erscheinungsformen und strafrechtliche Würdigung

## **Strafrechtliches Seminar zur Internetkriminalität**

Prof. Dr. Bernd Heinrich  
Wintersemester 2004/2005

### **Arbeit vorgelegt von**

Jens-Christof Niemeyer

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

Matrikelnummer \*\*\*\*\*

Berlin – 1. Dezember 2004

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>B. Kategorisierung von Internetinhalten</b> .....	<b>2</b>
I. ‚Klassische‘ Internetseiten (via HTTP).....	2
1. Diskussionsforen und Gästebücher.....	2
2. Weblogs.....	3
II. Chats.....	3
III. Newsgroups.....	3
IV. Suchmaschinen und Archive.....	4
1. Der Cache und das Newsarchiv von Google.....	4
2. Das ‚Internet Archive‘.....	4
3. Einmal im Internet – immer im Internet?.....	4
V. FTP-Dienst und Tauschbörsen.....	4
VI. E-Mail, Mailinglisten, Spam.....	5
<b>C. Der Schriftenbegriff des Strafgesetzbuchs</b> .....	<b>5</b>
I. Situation vor der Aufnahme von ‚Datenspeicher‘ in § 11 Abs. 3.....	6
1. Argumentativer Ausweg.....	6
2. Stellungnahme.....	6
II. Heutige Situation.....	7
1. Inhalte in Chats.....	7
2. Von Tauschbörsenteilnehmern ‚indirekt‘ angebotene Inhalte.....	7
III. Tathandlungen.....	8
1. Verbreiten (‚spezifischer Verbreitensbegriff‘).....	8
2. Zugänglichmachen.....	8
3. Zusammenfassung.....	8
<b>D. Die Straftatbestände</b> .....	<b>9</b>
I. Delikte gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	9
1. Unterstützung von verfassungswidrigen Organisationen.....	9
a) Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, § 86 Abs. 1.....	9
(1) Der Fall Lauck.....	10
(2) Anmerkung zur Alternative ‚in Datenspeichern öffentlich zugänglich machen‘.....	10
b) Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, § 86a Abs. 1 Nr. 1.....	10
(1) Das Auseinanderfallen von Handlungs- und Wirkungsort.....	11
(2) Stellungnahme.....	11
2. Volksverhetzung, § 130.....	11

### III

a) Die sogenannte ‚Auschwitzlüge‘ .....	12
b) Einfache und qualifizierte ‚Auschwitzlüge‘ .....	12
c) Verhältnis von § 130 Abs. 3 zu §§ 185, 189 .....	12
d) Die Fälle Zündel und Töben .....	13
(1) Ernst Zündel .....	13
(2) Frederick Töben .....	13
3. Unterstützung von Straftaten .....	15
a) Aufstacheln zum Angriffskrieg, § 80a .....	15
b) Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, § 111 .....	16
c) Anleitung zu Straftaten, § 130a Abs. 1, 2 in Verbindung mit § 126 Abs. 1 .....	16
d) Belohnung und Billigung von Straftaten, § 140 Nr. 2 .....	16
II. Darstellung von Pornographie und Gewalt .....	17
1. Einfache Pornographie, § 184 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 6 .....	17
a) Einer Person unter 18 Jahren zugänglich machen, § 184 Abs. 1 Nrn. 1, 2 .....	17
b) Unaufgefordertes Gelangenlassen, § 184 Abs. 1 Nr. 6 .....	18
2. Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften, § 184a Nrn. 1, 2 .....	18
3. Verbreitung kinderpornographischer Schriften, § 184b Abs. 1 Nrn. 1, 2 .....	19
a) Grauzone wegen der Erforderlichkeit einer Bestimmungshandlung .....	19
b) Häufigkeit .....	20
4. Gewaltdarstellungen, § 131 Abs. 1 Nrn. 1-3 .....	20
III. Verletzungen der Ehre und des Persönlichkeitsrechts .....	21
1. Ehrverletzende Äußerungen .....	21
a) Delikte gegen die persönliche Ehre, §§ 185ff .....	21
(1) Beleidigung, § 185 .....	22
(2) Üble Nachrede und Verleumdung, §§ 186f .....	23
(3) Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, § 189 .....	24
(4) Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten, § 103 .....	24
b) Verunglimpfungen, Gefährdungen der Landesverteidigung .....	25
(1) Verunglimpfung des Bundespräsidenten, § 90 Abs. 1 .....	25
(2) Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole, § 90a Abs. 1 .....	25
(3) Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen, § 90b Abs. 1 .....	25
c) Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, § 166 .....	25

## IV

2. Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, § 201a.....	26
a) Wohnung oder gegen Einblick besonders geschützter Raum.....	27
b) Herstellen oder Übertragen.....	28
c) Höchstpersönlicher Lebensbereich.....	28
d) Gebrauchen.....	28
e) Verhältnis zu § 33 KunstUrhG.....	28
<b>E. Schlussbemerkung.....</b>	<b>29</b>
<b>Abbildungen.....</b>	<b>30</b>
Abb. 1 – NSDAP/AO-Aufkleber.....	30
Abb. 2 – „Schwein am Kreuz“.....	30
<b>Anhang.....</b>	<b>31</b>
Auszug aus „Kleiner Leitfaden zur Behinderung von Bahntransporten aller Art“.....	31

## Literaturverzeichnis

- Altenhain, Karsten „Die strafrechtliche Verantwortung für die Verbreitung mißbilligter Inhalte in Computernetzen“  
in: CR 1997, S. 484-496.
- Barton, Dirk-M. Multimedia-Strafrecht, Ein Handbuch für die Praxis  
Neuwied, Krißel 1999  
(zitiert: *Barton*).
- Beisel, Daniel „Die Strafbarkeit der Auschwitzlüge“  
in: NJW 1995, S. 997-1001.
- Bremer, Karsten Strafbare Internetinhalte in internationaler Hinsicht  
– Ist der Nationalstaat wirklich überholt?  
Frankfurt am Main (u.a.) 2001  
(zitiert: *Bremer*).
- Bundeskriminalamt Polizeiliche Kriminalistik 2003  
Wiesbaden 2004  
(zitiert: *PKS*).
- Derksen, Roland „Strafrechtliche Verantwortung für in internationalen Computernetzen verbreitete Daten mit strafbarem Inhalt“  
in: NJW 1997, S. 1878-1885.
- Heinrich, Bernd „Der Erfolgsort beim abstrakten Gefährdungsdelikt“  
in: GA 1999, S. 72-84.
- ders. „Zeigen des ‚Hitlergrußes‘ bei Fußballspiel im Ausland“: Anmerkung zu KG, Urteil vom 16. März 1999 – (5) 1 Ss 7/98 (8/98)  
in: NStZ 2000, S. 533f.
- Herzog, Marco Rechtliche Probleme einer Inhaltsbeschränkung im Internet  
Frankfurt am Main (u.a.) 2000  
(zitiert: *Herzog*).
- Hilgefört, Ulrich „Schnüffeldienst warnt Firmen bei Erwähnung in Weblogs“  
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/53218>  
Stand: 13. November 2004  
(zitiert: *Hilgefört*).
- Joecks, Wolfgang Strafgesetzbuch, Studienkommentar  
5. Auflage, München 2004  
(zitiert: *Joecks*).

- Koch, Frank A. „Zivilrechtliche Anbieterhaftung für Inhalte in Kommunikationsnetzen“  
in: CR 1997, S. 193-203.
- Körber, Florian Rechtsradikale Propaganda im Internet – der Fall Töben  
Berlin 2004  
(zitiert: *Körber*).
- Kühl, Kristian Strafgesetzbuch. Kommentar.  
25. Auflage, München 2004  
(zitiert: Lackner/*Kühl*).
- Liesching, Marc „Die Bedeutung des Jugendschutzbeauftragten für Informations- und Kommunikationsdienste“  
in: CR 2001, S. 845-849.
- Löhnig, Martin „Verbotene Schriften‘ im Internet“  
in: JR 1997, S. 496-498.
- Maier, Gunther/  
Wildberger, Andreas In 8 Sekunden um die Welt  
Kommunikation über das Internet  
4. Auflage, Bonn, Paris (u.a.) 1995  
(zitiert: *Maier/Wildberger*).
- Mielke, Kai „Wie war ich? eBay-Bewertungen vor dem Richterauge“  
in: c‘t – Magazin für Computertechnik, Heft 25/2004 , S. 208f.
- Neumann, Ulfrid/  
Puppe, Ingeborg/  
Schild, Wolfgang (Hg.) Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch  
Band I, Stand: 14. Lieferung vom 30. November 2003, Baden-  
Baden  
(zitiert: *NK-Bearbeiter*).
- Nuthmann, Thomas „Gesetz zum Schutz gegen unbefugte Bildaufnahmen“  
in: ITRB 2004, S. 145.
- Paschke, Marian Medienrecht  
2. Auflage, Berlin (u.a.) 2001  
(zitiert: *Paschke*).
- Petersen, Jens Medienrecht  
München 2003  
(zitiert: *Petersen*).

- Prinz, Matthias/  
Peters, Butz Medienrecht  
Die zivilrechtlichen Ansprüche  
München 1999  
(zitiert: *Prinz/Peters*).
- Ringel, Kurt „Rechtsextremistische Propaganda aus dem Ausland im Internet“  
in: CR 1997, S. 302-307.
- Römer, Nicole Verbreitungs- und Äußerungsdelikte im Internet  
Eine Untersuchung zur strafrechtlichen Bewältigung  
von Normanwendungs- und Normauslegungsproblemen eines  
neuen Kriminalitätsfeldes  
Frankfurt am Main (u.a.) 2000  
(zitiert: *Römer*).
- Rudolphi, Hans-Joachim/  
Horn, Eckhard (Hg.) Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch  
Band I, Stand: 38. Lieferung vom April 2003, München  
(zitiert: *SK-Bearbeiter*).
- Schickore, Markus „Gericht: Altersverifikation mit ueber18.de nicht ausreichend“  
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/52033>  
Stand: 11. Oktober 2004  
(zitiert: *Schickore*).
- Scholze-Stubenrecht, Werner/Duden  
Wermke, Matthias/  
Drosdowski, Günther (Hg.) Rechtschreibung der deutschen Sprache  
23. Auflage, Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich 2004  
(zitiert: *Duden*).
- Schönke, Adolf/  
Schröder, Horst (Begr.) Strafgesetzbuch, Kommentar  
26. Auflage, München 2001  
(zitiert: *Sch/Sch-Bearbeiter*).
- Schroeder, Friedrich  
Christian „Das 27. Strafrechtsänderungsgesetz – Kinderpornographie“  
in: NJW 1993, S. 2581-2583.
- Sieber, Ulrich „Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den  
Datenverkehr in Computernetzen“  
in: JZ 1996, S. 429-442 und S. 494-507.
- ders. Verantwortlichkeit im Internet: Technische Kontrollmög-  
lichkeiten und multimedienrechtliche Regelungen  
München 1999  
(zitiert: *Sieber*).

- Stange, Albrecht                   „Pornographie im Internet – Versuche einer strafrechtlichen Bewältigung“  
in: CR 1996, S. 424-428.
- Statistisches Bundesamt (Hg.) Informationstechnologie in Haushalten  
Ergebnisse einer Pilotstudie für das Jahr 2003  
Wiesbaden 2004  
(zitiert: *Statistisches Bundesamt*).
- Strömer, Tobias H.                 Online-Recht: Rechtsfragen im Internet  
3. Auflage, Heidelberg 2002  
(zitiert: *Strömer*).
- Tröndle, Herbert/  
Fischer, Thomas                 Strafgesetzbuch und Nebengesetze  
52. Auflage, München 2004  
(zitiert: *Tröndle/Fischer*).
- Vassilaki, Irini E.               „Multimediale Kriminalität – Entstehung, Formen und rechtspolitische Fragen der ‚Post-Computerkriminalität‘“  
in: CR 1997, S. 297-302.
- Vogelsang, Klaus                „Die Neuregelung zur sog. ‚Auschwitzlüge‘ - Beitrag zur Bewältigung oder ‚widerliche Aufrechnung‘?“  
in: NJW 1985, S. 2386-2389.
- Walther                            „Zur Anwendbarkeit der Vorschriften des strafrechtlichen Jugendmedienschutzes auf im Bildschirmtext verbreitete Mitteilungen“  
in: NStZ 1990, S. 523-526.
- Wessels, Johannes (Begr.)/  
Hettinger, Michael               Strafrecht, Besonderer Teil/1  
Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte  
28. Auflage, Heidelberg 2004  
(zitiert: *Wessels/Hettinger*).

Anderweitig nicht gekennzeichnete Abkürzungen stammen aus:

- Kirchner, Hildebert/  
Butz, Cornelia                    Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache  
5. Auflage, Berlin 2003.

## A. Einleitung

WWW – es ist weniger als zehn Jahre her, als die Bedeutung dieser drei Buchstaben dem überwiegenden Teil der deutschen Bevölkerung völlig unbekannt war. Heute hat ein Großteil der Bürger eine Vorstellung vom weltweiten Datenverbund *world wide web* und dessen Möglichkeiten, mehr noch: Jeder zweite Haushalt in Deutschland hatte im Jahr 2003 einen eigenen Internetzugang.<sup>1</sup>

Das Internet mit all seinen Diensten ist fest in den Alltag der modernen Gesellschaft integriert. In die jüngste Auflage des *Duden* wurde sogar der Begriff *googeln* als aus dem Namen der populären Suchmaschine *Google*<sup>2</sup> abgeleitete Bezeichnung für die Informationssuche im Internet aufgenommen.<sup>3</sup> Wesentliches Merkmal und Grundlage für die Veröffentlichung von Inhalten im „Netz der Netze“<sup>4</sup> ist die Möglichkeit der schnellen und kostengünstigen Übertragung über nahezu beliebige Distanzen und zu einer Vielzahl von Empfängern. Sowohl in finanzieller Hinsicht als auch bezüglich des erforderlichen Wissens steht – jedenfalls in der sogenannten Ersten Welt – mehr oder weniger jedermann die Möglichkeit offen, das Internet für seine Zwecke zu benutzen. Da erstaunt es nicht, dass auch Kriminelle erkannt haben, welche ‚Chancen‘ sich ihnen durch das Datennetz bieten. Medien aller Couleur informieren in steter Regelmäßigkeit über erschreckende Vorgänge im Internet, häufig sind radikale Inhalte und Pornographie Gegenstand der Berichterstattung. Eine juristische Würdigung der Vorgänge kommt in Medienberichten naturgemäß zu kurz oder findet überhaupt nicht statt.

Von den zahlreichen Möglichkeiten, sich unter Benutzung des Internets strafbar zu machen, stellt diese Arbeit die häufigsten *Erscheinungsformen strafbarer Inhalte im Internet und deren rechtliche Würdigung* dar. Zunächst werden die unterschiedlichen Möglichkeiten zum Anbieten, Abrufen und Übermitteln von Internet-Inhalten geschildert – auf sämtlichen Wegen ist die Verbreitung strafrechtlich relevanter Inhalte denkbar. Nach einer Darstellung des Schriftenbegriffs des Strafgesetzbuchs folgt im Hauptteil die Darlegung internettypischer Verbreitungs- und Äußerungsdelikte. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den durch die Internetveröffentlichung aufgeworfenen Fragen und auf der Veranschaulichung durch praktische Beispiele. Der Hauptteil ist in drei Bereiche gegliedert: Delikte gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Darstellung von Pornographie und Gewalt sowie Ehrverletzungen und andere Delikte gegen das Persönlichkeitsrecht. Kommunikationsdelikte aus strafrechtlichen Nebengesetzen werden im In-

---

1 Statistisches Bundesamt, S. 5, 7.

2 <http://www.google.de>.

3 *Duden*, S. 431.

4 *Sieber*, JZ 1996, 429 (431).

teresse des Umfangs und der Fokussierung auf die wesentlichen Straftatbestände nicht betrachtet.

Mit der Einbeziehung von § 201a StGB<sup>5</sup> hat auch eine sehr junge gesetzgeberische Maßnahme Eingang in diese Arbeit gefunden. Die durch das 36. *Strafrechtsänderungsgesetz* vom 30. Juli 2004<sup>6</sup> neu aufgenommene Vorschrift verbietet – unter anderem – das Übertragen und Zugänglichmachen von Bildaufnahmen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzen.

## **B. Kategorisierung von Internetinhalten**

Diese Einteilung berücksichtigt mit der Einbeziehung von *Weblogs* und *Archiven* auch Inhaltsformen, die in den ‚technischen‘ Kapiteln der juristischen Literatur bisher nicht oder kaum berücksichtigt werden.

### **I. ‚Klassische‘ Internetseiten (via HTTP)**

Die naheliegendste Möglichkeit zur Veröffentlichung von Inhalten im Internet sind ‚klassische‘ Internetseiten, die über das *Hypertext Transfer Protocol* übertragen werden. Darunter fallen alle Seiten, die mit einem Internetbrowser wie dem *Microsoft Internet Explorer* oder dem *Mozilla Firefox* abrufbar sind. Adressen von Internetseiten wird beim Aufruf – teilweise automatisch – ein ‚http:‘ vorangestellt. Welche Informationen auf Internetseiten dargestellt werden können, ist von der Softwarekonfiguration des Besuchers abhängig. In der Regel sind zumindest Texte, Bilder und Grafiken darstellbar. Weiterhin denkbar sind eingebundene Musik, Videos und interaktive Anwendungen. Via HTTP können zudem beliebige Dateien zum Herunterladen angeboten werden, die erst auf dem Computer des Herunterladenden ausgeführt oder betrachtet werden.

#### **1. Diskussionsforen und Gästebücher**

*Diskussionsforen* bilden eine Untergruppe der HTTP-Internetseiten. Sie bieten ihren Besuchern die Möglichkeit, sich themenorientiert miteinander auszutauschen. Häufig werden von Besuchern eingegebene Beiträge sofort für andere sichtbar. Eine Ausnahme bilden moderierte Foren, in denen Beiträge erst nach der Freigabe eines autorisierten Mitglieds öffentlich angezeigt werden. Weiterhin ist zwischen offenen und beschränkten Foren zu unterscheiden. In einem offenen Forum kann jeder Beiträge lesen und schreiben. In einem beschränkten Forum ist der Vollzugriff registrierten Mitgliedern vorbehalten. Die Beschränkungen können unterschiedlich ausgeprägt sein und reichen vom Schreibverbot bis zur kompletten Sperre des Forums für Nicht-

---

5 §§ ohne Gesetzesbezeichnung entstammen dem StGB.

6 BGBl. 2004, Teil I, S. 2012.

mitglieder. *Gästebücher* haben mit Diskussionsforen die Gemeinsamkeit, dass es Besuchern einer Internetseite möglich ist, von jedermann einsehbar Nachrichten auf fremden Seiten zu hinterlassen. Sie haben naturgemäß keine Themenvorgabe.

## 2. Weblogs

Die immer populärer werdenden *Weblogs*, kurz *Blogs*, sind ebenfalls eine Untergruppe der HTTP-Internetseiten. Blogs werden überwiegend von Privatpersonen betrieben und sind als tagebuchähnliche<sup>7</sup> öffentliche Journale zu umschreiben, in denen die Betreiber regelmäßig ihre Gedanken äußern – vor allem persönliche, politische oder internetbezogene. Marktforschern zufolge haben Blogs einen wachsenden Einfluss auf die öffentliche Meinung.<sup>8</sup> Ein im deutschsprachigen Raum beliebtes Weblog ist das von dem Berliner EDV-Spezialisten betriebene „Der Schockwellenreiter“<sup>9</sup>. Blogs werden häufig neben der klassischen Darstellungsform zusätzlich als sogenannte *RSS-Feeds* verbreitet, der mit Hilfe spezieller ‚Feed Reader‘-Software angezeigt wird. Da ein ‚Feed Reader‘ jedoch bloß für eine lesefreundliche Darstellung von über das HTTP-Protokoll bezogenen (XML-)Dateien sorgt, spricht nichts dagegen, einen RSS-Feed wie eine klassische Internetseite zu behandeln.

## II. Chats

In Chats findet „schriftliche Kommunikation ‚in Echtzeit‘“<sup>10</sup> statt. Die Teilnehmer können zeilenweise Mitteilungen an alle oder an einzelne Teilnehmer schicken, die sofort auf den Bildschirmen der Empfänger lesbar sind. Chaträume werden häufig als interaktives Element auf herkömmlichen Internetseiten angeboten, können aber auch – im Falle des *Internet Relay Chats* – grundsätzlich nur über spezielle Computerprogramme zugänglich sein. Teilnehmer treten meist unter Pseudonym auf, dem sogenannten *Nickname* (kurz auch: *Nick*).

## III. Newsgroups

*Newsgroups* sind – moderierte oder unmoderierte – Gruppen, in denen – wie in den oben erwähnten Diskussionsforen – die jeweils relevanten Themen diskutiert werden. Kern dieses Dienstes ist das Usenet, welches hierarchisch nach Kategorien gegliedert ist.<sup>11</sup> Die aktive Teilnahme an Newsgroups erfordert eine spezielle Software, einen sogenannten *Newsreader*. Die von den Teilnehmern verfassten Artikel werden über verschiedene Zentralrechner verteilt.<sup>12</sup> Die ein-

7 Der direkte Vergleich mit Tagebüchern ist unzutreffend. Engagierte *Blogger* setzen sich dagegen vehement zur Wehr.

8 *Hilgefort*.

9 <http://blog.schockwellenreiter.de/>.

10 *Sieber*, JZ 1996, 429 (431).

11 *Maier/Wildberger*, S. 48; *Derksen*, NJW 1997, 1878 (1879).

12 *Maier/Wildberger*, S. 47f.

zelen Beiträge sind über ihre sogenannte *Message-ID* eindeutig identifizierbar und können über Newsserver und Archive bezogen werden. Das Spektrum dieses „globalen Diskussionsmediums“<sup>13</sup> reicht von reinen Freizeit-<sup>14</sup> bis zu Fachgruppen<sup>15</sup>, in denen Experten sich über aktuelle Probleme austauschen. Mit Newsgroups vergleichbar sind die öffentlichen Diskussionsforen (sogenannte *Echoareas*) des heute praktisch bedeutungslosen Mailboxverbundes *Fidonet*.

#### IV. Suchmaschinen und Archive

Viele Inhalte werden auch an anderen Orten gespeichert als vom Urheber vorgesehen.

##### 1. Der Cache und das Newsarchiv von Google

So speichert der Suchdienst *Google* auch Beiträge aus Newsgroups und macht sie durchsuchbar. Derzeit sind dort etwa 845 Millionen Artikel abrufbar.<sup>16</sup> *Google* sichert überdies Kopien der meisten der circa 8 Milliarden<sup>17</sup> indexierten Seiten im sogenannten *Cache*, einem Zwischenspeicher, und zeigt diese auf Wunsch an – beispielsweise, wenn die gesuchte Internetseite nicht erreichbar ist. Der Betreiber einer Internetseite kann nur durch manuelle Änderungen verhindern, dass *Google* die Seite im Cache speichert.<sup>18</sup>

##### 2. Das ‚Internet Archive‘

Das *Internet Archive* versucht, komplette Internetpräsenzen zu speichern. Eine erfasste Internetpräsenz wird regelmäßig besucht und komplett gespeichert. Der aktuelle Bestand gesicherter Seiten beläuft sich auf etwa 30 Milliarden seit 1996 gespeicherter Seiten.<sup>19</sup> Darunter sind auch 95 verschiedene Kopien des Internetauftritts der Juristischen Fakultät der Berliner Humboldt Universität, die zwischen dem 17. Februar 1997 und dem 2. Februar 2004 angefertigt wurden.<sup>20</sup>

##### 3. Einmal im Internet – immer im Internet?

Der Suchmaschinen-Cache und Archive erlauben es also, einzelne Inhalte auch dann noch abzurufen, wenn der Urheber sie an der ursprünglichen Adresse verändert oder gar gelöscht hat.

#### V. FTP-Dienst und Tauschbörsen

Dateien *beliebiger Art* – seien es Dateiarhive, Programme, Musikstücke, Filme, Fotos oder Texte – können unter Benutzung spezieller Software auch mittels des FTP-Dienstes (benannt nach dem *File Transfer Protocol*) oder über Tauschbörsen (sogenanntes *filesharing*) wie *eMule* über-

13 *Barton*, Rn. 64f.

14 In *de.alt.fan.pluesch* agieren die Teilnehmer als seien sie Kuschtiere.

15 In *de.soc.recht.datennetze* werden juristische Aspekte der Datenkommunikation diskutiert.

16 <http://groups.google.de/>, Stand: 11. November 2004.

17 <http://www.google.de/>, Stand: 11. November 2004.

18 <http://www.google.com/intl/de/remove.html#uncache>, Stand: 8. September 2004.

19 <http://www.archive.org/web/web.php>, Stand: 8. September 2004.

20 [http://web.archive.org/web/\\*sa\\_/http://www.rewi.hu-berlin.de/](http://web.archive.org/web/*sa_/http://www.rewi.hu-berlin.de/), Stand: 8. September 2004.

tragen werden. FTP setzt einen Server mit einem Dateiangebot voraus, von dem der Herunterladende die Daten bezieht. Tauschbörsen basieren auf der Bereitstellung der Dateien durch die Teilnehmer, die gesuchten Dateien werden computergesteuert zwischen den Teilnehmern vermittelt.

## VI. E-Mail, Mailinglisten, Spam

Mittels elektronischer Post (*E-Mail*) können Internet-Teilnehmer Textmitteilungen austauschen, denen bei Bedarf auch beliebige andere Daten angefügt werden können. E-Mails erreichen ihre Empfänger – im Gegensatz zu klassischer Post – erfahrungsgemäß innerhalb weniger Sekunden. Zum Senden und Empfangen von E-Mails wird ein entsprechendes Programm benötigt; zusätzlich bieten viele Dienste den Zugang über ihre Internetseiten an.

*Mailinglisten* dienen dem thematisch orientierten Informationsaustausch oder der Diskussion innerhalb eines Benutzerkreises. Die Beiträge werden als E-Mails an alle Abonnenten der jeweiligen Liste verschickt. Es gibt unzählige Mailinglisten zu einer Vielzahl von Themen. Da Mailinglisten nicht in eine Hierarchie eingebunden sind, ist davon auszugehen, dass ihre Anzahl die der Newsgroups deutlich übertrifft.

Während E-Mails und Mailing- beziehungsweise Diskussionslisten vor allem interaktiv-kommunikativer Natur sind, ist der sogenannte *Spam* rein ‚publikativer‘ Natur. *Spammern* geht es nicht um den Austausch von Inhalten, sondern um die Übermittlung von Inhalten an eine Vielzahl von Empfängern. Die unerwünschten Nachrichten werden an massenweise im Internet gesammelte oder nach Zufallsprinzip generierte E-Mail-Adressen versandt.

## C. Der Schriftenbegriff des Strafgesetzbuchs

In sämtlichen folgend dargestellten Kategorien strafbarer Internetinhalte ist als Tatbestandsvoraussetzung<sup>21</sup> oder zur Erweiterung des Strafrahmens<sup>22</sup> entscheidend, ob eine Internetveröffentlichung unter den Schriftenbegriff des Strafgesetzbuches fällt. Schriften sind sinnlich wahrnehmbare Zusammenstellungen von Buchstaben, Bildern oder Zeichen, die eine Vorstellung gedanklicher Inhalte vermitteln können.<sup>23</sup> Heute stellt § 11 Abs. 3 Datenspeicher und Schriften gleich. Zur Anwendung des Schriftenbegriffs ist erforderlich, dass die jeweilige Strafnorm auf § 11 Abs. 3 verweist.<sup>24</sup>

21 Beispielsweise in den §§ 86 Abs. 2, 184 Abs. 1, 184a und 184b Abs. 1.

22 Beispielsweise in den §§ 186 und 187.

23 BGHSt 32, 375 (375); Lackner/Kühl, § 11 Rn. 27; Tröndle/Fischer, § 11 Rn. 34.

24 Tröndle/Fischer, § 11 Rn. 33.

### I. Situation vor der Aufnahme von ‚Datenspeicher‘ in § 11 Abs. 3

Bevor die Alternative *Datenspeicher* in § 11 Abs. 3 aufgenommen wurde, war die Subsumtion von Internetinhalten unter den Schriftenbegriff problematisch. Wie die ebenfalls in der Aufzählung von § 11 Abs. 3 enthaltenen Ton- und Bildträger unterfallen Schriften dem Oberbegriff der Darstellung.<sup>25</sup> Als Darstellung wurden nur *stoffliche Verkörperungen geistiger Sinngehalte* angesehen.<sup>26</sup> Die Bildschirmanzeige übermittelter binärer Daten wurde nicht als Verkörperung aufgefasst, da die *Anzeige* auf einem Computerbildschirm keine *Verkörperung von gewisser Dauer* ist.<sup>27</sup> Ein weiteres Problem ist die mangelnde Möglichkeit der Einziehung im Sinne von § 74d, die sich aus physikalischen Gründen nur auf körperliche Gegenstände erstrecken kann.<sup>28</sup> Die strafrechtliche Betrachtung unerwünschter Internetinhalte machte also eine Lücke im Gesetz beziehungsweise eine Schwäche der bisherigen Darstellungs-Definition erkennbar.

Informationen, die auf einem Bildschirm sichtbar gemacht wurden, sollten nicht dem Schriftenbegriff unterfallen. Ein Papierausdruck *derselben Inhalte* hätte aber den Anforderungen bezüglich der *Verkörperung* genügt.<sup>29</sup> Obwohl beides auf denselben Informationen beruht, schien die strafrechtliche Beurteilung vom Zufall abhängig zu sein, konkret: von der Frage, ob der Inhalt ausgedruckt oder nur betrachtet wurde. Zwar besteht ein Unterschied zwischen einer ‚flüchtigen‘ Monitordarstellung und einem Papierausdruck, dessen *Stofflichkeit* mit den eigenen Händen erfüllt werden kann. Im Grunde darf die zentrale Frage aber nicht sein, *wie* ein Inhalt dargestellt wird, sondern, *welcher* Inhalt dargestellt wird.

#### 1. Argumentativer Ausweg

Ein Ausweg wurde in der Tatsache gesehen, dass die Inhalte auf ihrem Weg durch das Internet auf Servern gespeichert werden müssen, die demnach – jedenfalls im Falle der Verbreitung von Fotos – als Bildträger im Sinne von § 11 Abs. 3 einzustufen sind.<sup>30</sup>

#### 2. Stellungnahme

Das Ergebnis mochte im Interesse der Rechtsgemeinschaft gelegen haben. Eine Schwäche liegt aber darin, dass nicht auf den eigentlichen Inhalt, sondern auf dessen Übermittlung abgestellt wird. Es beseitigt auch nicht das oben erwähnte Problem der scheinbaren Zufallsabhängigkeit der Beurteilung. In dieser Hinsicht wäre es möglicherweise überlegenswert gewesen, das Kriterium der *Stofflichkeit* als konstituierendes Merkmal der Schrift schon aufzugeben, bevor der

25 Sch/Sch-Eser, § 11 Rn. 78; Tröndle/Fischer, ebenda.

26 NK-Lemke, § 11 Rn. 62; Tröndle/Fischer, ebenda; Walther, NStZ 1990, 523 (523).

27 Walther, ebenda; Sieber, JZ 1996, 494 (495); Löhnig, JZ 1997, 496 (496f.).

28 BVerwG E 85, 169 (171); SK-Rudolphi, § 11 Rn. 56; Sieber, ebenda.

29 Barton, S. 118; Herzog, S. 78.

30 OLG Stuttgart, NStZ 1992, 38 (38); Stange, CR 1996, 424 (426).

Gesetzgeber sich der Problematik angenommen hat. Damit wäre der Auffassung die Grundlage entzogen, dass eine Schrift nur substantiell übertragen werden kann; dieser restriktiven Ansicht nach kann nämlich „nur der Inhalt“<sup>31</sup> kopiert werden, ohne dass im Ergebnis eine Schrift vorliegt. Dabei ist es gerade der Inhalt, der unerwünscht ist. Bildlich gesprochen: Dem Pornographiekonsumenten dürfte egal sein, ob er einen Originaldruck seines bevorzugten Magazins oder Scans der im Magazin abgedruckten Fotos im Internet betrachtet, solange nur auf den Bildern zu sehen ist, was er erwartet.

## II. Heutige Situation

Der Gesetzgeber hat dieses Problem mit der Einfügung von ‚Datenspeicher‘ in § 11 Abs. 3 aus der Welt geschafft. Nun werden elektronische, elektromagnetische, optische, chemische oder sonstige Datenspeicher wie Schriften behandelt – auch, wenn die darin verkörperten gedanklichen Inhalte nur unter Zuhilfenahme technischer Geräte wahrnehmbar gemacht werden können; das gilt insbesondere für die Darstellung von Inhalten auf einem Computerbildschirm.<sup>32</sup> Damit kann der Schriftenbegriff auf ‚klassische‘ Internetseiten, E-Mail, Usenet-News und den FTP-Dienst angewendet werden.<sup>33</sup>

### 1. Inhalte in Chats

Für Inhalte in Chats könnte sich ein Problem ergeben. Chats sind Echtzeitübertragungen.<sup>34</sup> Die zur Echtzeitübertragung technisch notwendige kurzzeitige Zwischenspeicherung fällt nicht unter den modifizierten Schriftenbegriff.<sup>35</sup> § 11 Abs. 3 erfasst aber auch den Arbeitsspeicher eines Computers.<sup>36</sup> Den Urheber einer missbilligten Äußerung kann man folglich nur deshalb belangen, weil eine im Chat getätigte Äußerung sich auch im Arbeitsspeicher seines Computers befinden haben muss.

### 2. Von Tauschbörseenteilnehmern ‚indirekt‘ angebotene Inhalte

Wer in einer Tauschbörse bewusst Inhalte zum Abruf anbietet, hält diese zwangsläufig auch auf einem Datenspeicher vorrätig und erfüllt damit die Anforderungen des Schriftenbegriffs. Fraglich ist, inwieweit dem *Empfänger von Informationen* das ‚indirekte‘ Anbieten von Inhalten vorgeworfen werden kann. Es ist ein wesentliches Merkmal der beliebten Tauschbörse *eMule*, dass ein Teilnehmer, der eine Datei empfängt, die bereits erhaltenen Teile ebenfalls zum Abruf durch

31 Sieber, JZ 1996, 494 (495).

32 BT-Drucks. 13/7385, S. 36.

33 Barton, S. 120f.

34 Römer, S. 84; Sieber, S. 39.

35 BT-Drucks. 13/7385, S. 36.

36 Tröndle/Fischer, § 11 Rn. 36.

andere bereithält. Der Teilnehmer kann dies nicht unterbinden. Hier sollte im Einzelfall entscheidend sein, ob ein ‚indirekt‘ angebotenes Dateifragment für sich schon strafbare Informationen enthält.<sup>37</sup> Wenn das der Fall ist, dann kann § 11 Abs. 3 auch angewendet werden, die Informationen sind schließlich auf der Festplatte, also einem Datenspeicher, vorhanden.<sup>38</sup> Mithin erfasst § 11 Abs. 3 alle derzeit üblichen Formen der Datenübermittlung im Internet.

### III. Tathandlungen

Delikte, die sich auf § 11 Abs. 3 beziehen, nennen zwei verschiedene Tathandlungen: *Verbreiten* und *Zugänglichmachen*.

#### 1. Verbreiten („spezifischer Verbreitensbegriff“)

Das Merkmal *Verbreiten* setzt die Übergabe einer Schrift an eine andere Person voraus, um sie dadurch einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen.<sup>39</sup> Im Grundsatz ist zudem Voraussetzung, dass die Schrift nicht nur dem Inhalt nach, sondern substantiell verbreitet wird.<sup>40</sup> Der BGH hat dazu festgestellt, dass diese Definition des *Verbreitens* einer Anpassung bedurfte. Nach dem für das Internet „spezifischen Verbreitensbegriff“ liegt *Verbreiten* vor, wenn eine Datei auf dem Computer des Empfängers angekommen ist – im Arbeitsspeicher oder auf einem permanenten Speichermedium.<sup>41</sup>

#### 2. Zugänglichmachen

*Zugänglichmachen* umfasst Tätigkeiten, die Inhalte für eine andere Person so verfügbar machen, dass diese durch sinnliche Wahrnehmung Kenntnis davon nehmen kann.<sup>42</sup> Auf das Internet übertragen, liegt *Zugänglichmachen* vor, wenn eine Datei zum Lesezugriff ins Internet gestellt und dem Internetnutzer so die Möglichkeit des Zugriffs eröffnet wird.<sup>43</sup>

#### 3. Zusammenfassung

Mit seinen Definitionen über *Zugänglichmachen* und *Verbreiten* hat der BGH seine Recht-

---

37 Im Falle eines durchweg volksverhetzenden Textes könnte das schon nach einigen Absätzen der Fall sein. Bei einer am Strand entstandenen pornographischen Aufnahme würde es an der Strafbarkeit nichts ändern, wenn nur die Bilddaten des Himmels fehlen würden.

38 Der Bewertung empfangender Tauschbörsenteilnehmer als ‚indirekte‘ Anbieter stehen nur noch Überlegungen zum Vorsatz entgegen. Computer sind serienmäßig nicht mit Tauschbörsen-Software ausgestattet, die Teilnahme setzt in der Regel die Installation – beispielsweise des *eMule*-Programms – und die gezielte Suche nach den herunterzuladenden Inhalten als bewusste Handlungen voraus. Der überwiegenden Mehrheit der Benutzer kann auch unterstellt werden, dass sie die Funktionsweise kennt. Wissen und Wollen des ‚indirekten‘ Anbietens von Inhalten während des Ladens von Dateien wird daher nur im Einzelfall zu verneinen sein.

39 BGHSt 13, 257 (258); 19, 63 (63).

40 BGHSt 18, 63 (63f.).

41 BGHSt 47, 55 (57).

42 Lackner/*Kühl*, § 184 Rn. 5.

43 BGHSt 47, 55 (55).

sprechung den tatsächlichen Gegebenheiten und dem gesetzgeberischen Willen<sup>44</sup> bezüglich Internetveröffentlichungen angepasst. *Zugänglichmachen* erfordert demnach das Bereitstellen einer Datei und das Schaffen der Möglichkeit zum Abruf. Beim Bereitstellen von Dateien im Internet liegt es ferner nicht mehr in der Hand des Bereitstellenden, ob sein Handeln letztlich nur *Zugänglichmachen* oder schon eine *Verbreitung* ist. Zunächst ist ihm nur *Zugänglichmachen* vorzuwerfen; sobald jemand eine Datei abruft, liegt auch *Verbreiten* vor.

## D. Die Straftatbestände

Multimediale Kriminalität kann in zwei Deliktgruppen eingeordnet werden: Taten mit rechtswidrigem Inhalt und Taten, die die Informationsrechte Dritter verletzen.<sup>45</sup> Der Fokus dieser Arbeit liegt auf den Delikten der ersten Gruppe. Das Internet als Kommunikationsmittel ist schließlich besonders zur Begehung von Kommunikationsdelikten geeignet, in deren Mittelpunkt die Äußerung oder Weitergabe missbilligter Inhalte steht.<sup>46</sup> Als *Inhalt* sind Informationen jeglicher Art in Schrift, Bild oder Ton aufzufassen.<sup>47</sup>

### I. Delikte gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die erste hier dargestellte Deliktgruppe umfasst missbilligte Internetinhalte, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung angreifen.

#### 1. Unterstützung von verfassungswidrigen Organisationen

Die §§ 86, 86a regeln die Unterstützung verfassungswidriger Organisationen. Bei den Schilderungen zu § 86a wird zusätzlich auf das Problem der Verfolgung von im Ausland eingestellten Inhalten, die in Deutschland abgerufen werden, eingegangen; diese Ausführungen sind sehr kurz gehalten, da das Hauptinteresse dieser Arbeit den eigentlichen Inhalten gilt.

##### a) Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, § 86 Abs. 1

§ 86 Abs. 1 bedroht das öffentliche Zugänglichmachen von rechtsstaatsgefährdenden<sup>48</sup> Propagandamitteln mit Strafe. Propagandamittel sind laut § 86 Abs. 2 Schriften, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind. Der BGH fordert zur Tatbestandsmäßigkeit die Verfolgung solcher Zwecke mit einer aktiv kämpferischen, aggressiven Tendenz; dabei genügt es, wenn der beanstandete Inhalt für den verständigen Durchschnittsleser *zwischen den Zeilen* erkennbar ist.<sup>49</sup>

44 BGHSt 47, 55 (59).

45 *Vassilaki*, CR 1997, 297 (298).

46 *Altenhain*, CR 1997, 485 (485).

47 *Koch*, CR 1997, 193 (196).

48 Lackner/*Kühl*, § 86 Rn. 1.

49 BGHSt 23, 64 (72f.).

### (1) Der Fall Lauck

Der US-Neonazi *Gary Lauck* bietet als Repräsentant der sogenannten *NSDAP/AO* (*NSDAP* Auslands- und Aufbauorganisation) auf seinen Internetseiten verschiedene Materialien zum Kauf an, die zumindest in der Nähe von § 86 Abs. 1 Nr. 4 liegen. Ein Großteil der Schriften wird nur ‚offline‘ an Käufer abgegeben und ist damit kein Internetinhalt. Mit der Einbindung angebotener *NSDAP*-Plakate und *NSDAP/AO*-Aufkleber als Grafikdateien kommt auch wegen Internetveröffentlichungen tatbestandsmäßiges Handeln im Sinne von § 86 Abs. 1 Nr. 4 in Betracht. Auf Laucks Seiten sind Verkaufsangebote für Aufkleber zu finden, die neben einem Hakenkreuz und der Organisationsbezeichnung „*NSDAP/AO*“ Äußerungen wie „Wir sind wieder da!“ und „Die Juden sind unser Unglück!“ enthalten.<sup>50</sup> Es sei zudem erwähnt, dass die in einer Breite von ‚nur‘ 423 Pixeln angezeigten Grafikdateien tatsächlich eine Breite von 1206 Pixeln haben und damit sogar als Druckvorlage geeignet sind. Lauck ruft sogar dazu auf, die Aufkleber herunterzuladen und zu vervielfältigen.

### (2) Anmerkung zur Alternative ‚in Datenspeichern öffentlich zugänglich machen‘

§ 86 Abs. 1 setzt in einer Alternative *öffentliches Zugänglichmachen in Datenspeichern* voraus. Das Attribut *öffentlich* bezeichnet ein Zugänglichmachen gegenüber unbestimmt vielen Personen.<sup>51</sup> Das ist im Falle eines größeren, individuell nicht feststellbaren oder durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Personenkreises gegeben.<sup>52</sup> Diese Kriterien liegen bei Internetinhalten vor. Der Zusatz ‚in Datenspeichern‘ meint das Bereithalten zum Abruf ohne körperliche Übertragung eines Trägermediums und gilt damit insbesondere für Computernetze.<sup>53</sup> Seit der BGH die Begriffe *Verbreiten* und *Zugänglichmachen* den Gegebenheiten des Internet angepasst hat, ist diese Tatbestandsalternative überflüssig. Sie diene dem Zweck, die Vorschrift auf Internetdelikte auszuweiten, was angesichts der jüngsten Entwicklungen aber nicht mehr nötig ist.

### b) Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, § 86a Abs. 1 Nr. 1

§ 86a bestraft das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Abs. 2 S. 1 benennt Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen als solche Kennzeichen. § 86a Abs. 2 S. 2 bezieht auch solche Kennzeichen ein, die den eigentlich gemeinten zum Verwechseln ähnlich sind.

### (1) Das Auseinanderfallen von Handlungs- und Wirkungsort

Wie in § 86 Abs. 1 ist auch in § 86a Abs. 1 Nr. 1 eine Beschränkung auf *im Inland* begangene

<sup>50</sup> Abb. 1.

<sup>51</sup> BGHSt 10, 194 (194).

<sup>52</sup> Lackner/Kühl, § 74d Rn. 6; Tröndle/Fischer, § 74d Rn. 6.

<sup>53</sup> Lackner/Kühl, § 86 Rn. 6.

Taten zu finden.<sup>54</sup> Hier wird ein Problem der mittels Datennetzen begangenen Delikte sichtbar. Es sind – wie im zuvor geschilderten Falle Lauck – Konstellationen denkbar, wenn nicht die Regel, dass der Täter im Ausland handelt, indem er einen – dort nicht strafbaren – Inhalt bereitstellt, der in Deutschland strafrechtlich sanktionierte Wirkungen entfaltet. Es war lange umstritten, inwieweit Taten bei solchen Konstellationen von Handlungs- und Abrufort verfolgt werden durften. Der BGH hat inzwischen entschieden, dass gemäß § 9 Abs. 1 3. Alt. ein zum Tatbestand gehörender Erfolg im Inland auch dann eintreten kann, wenn Inhalte im Ausland ins Internet gestellt werden.<sup>55</sup> Damit ist der BGH der in der Literatur herrschenden Meinung entgegen getreten, der zufolge bei der Anwendung von § 9 Abs. 1 3. Alt. auf abstrakte Gefährdungsdelikte nicht an einen Erfolg angeknüpft werden kann.<sup>56</sup>

## (2) Stellungnahme

Die höchstrichterliche Auffassung verdient – trotz ihrer außenpolitischen Brisanz – Zustimmung, da sie erkennt, dass die von abstrakten Gefährdungsdelikten wie § 86a bezweckte Vorverlagerung und Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes ins Gegenteil verkehrt würde, wenn die Strafbarkeit unabhängig von ihren Auswirkungen im Inland wegen eines Handlungsortes im Ausland ausscheiden würde.<sup>57</sup> Im übrigen kann den Tätern unterstellt werden, dass sie auch deshalb einen ausländischen Handlungsort wählten, um dem deutschen Recht auszuweichen. Trotzdem richteten sich ihre Internetseiten an Deutsche. Dieser ‚Umgehungspraxis‘ musste die rechtliche Grundlage entzogen werden.

## 2. Volksverhetzung, § 130

Dem in § 130 normierten Tatbestand der Volksverhetzung kommt eine besondere Bedeutung zu. Gegenstand der Sanktionierung sind Äußerungen (Abs. 1) oder Schriften (Abs. 2), die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder eine bestimmte Gruppe aufstacheln oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie aufrufen (Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1) oder sie beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden und dabei die Menschenwürde der Betroffenen angreifen (Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1). Gemäß Abs. 4 sind auch solche Schriften volksverhetzend, die einen unter der NS-Herrschaft begangenen Völkermord im Sinne von § 6 Abs. 1 VStGB in zur Störung des öffentlichen Friedens geeigneter Weise billigen, leugnen oder verharmlosen (Abs. 3). Das Internet ist häufig mediales Forum dieser Taten.<sup>58</sup>

---

54 Die Problematik besteht natürlich auch, wenn der Straftatbestand keine solche Formulierung enthält.

55 BGHSt 46, 212 (212).

56 Ringel, CR 1997, 302 (303); Lackner/Kühl, § 9 Rn. 2.

57 Heinrich, NSTZ 2000, 533 (534); Heinrich, GA 1999, 72 (81f.); Barton, S. 128.

58 Petersen, Rn. 455.

**a) Die sogenannte ‚Auschwitzlüge‘**

Von außerordentlicher Relevanz ist hier die Verfolgung der sogenannten ‚Auschwitzlüge‘. Darunter wird das Leugnen des nationalsozialistischen Völkermords verstanden. Inhaltlich bringen Neonazis und sogenannte *Revisionisten* unter anderem vor, dass von den Alliierten im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau nach dessen Befreiung gefilmte Leichen Opfer von Bombenangriffen waren; zudem wird die Zahl der ermordeten Personen in Zweifel gezogen.<sup>59</sup> Teilweise wird auch die Tötung mittels Gaskammern und die Eignung von Zyklon B für den genannten Zweck bestritten sowie der Genozid an den Juden als Propagandalüge der Siegermächte dargestellt.<sup>60</sup> Das Bestreiten des Völkermords wird allgemein als ‚Auschwitzlüge‘ bezeichnet, auch wenn sich eine konkrete Äußerung auf ein anderes Konzentrationslager oder andere verfolgte Gruppen bezieht. Der Begriff geht auf den ehemaligen SS-Angehörigen Thies Christophersen zurück, der in einer mit „Die Auschwitz-Lüge“ betitelten Broschüre erstmals offen den Holocaust leugnete.<sup>61</sup>

**b) Einfache und qualifizierte ‚Auschwitzlüge‘**

Es wird zwischen der einfachen und der qualifizierten ‚Auschwitzlüge‘ unterschieden. Als einfache ‚Auschwitzlüge‘ wird das Bestreiten der Gaskammertötung verstanden, in der kein Angriff auf die Menschenwürde liegt.<sup>62</sup> Eine qualifizierte ‚Auschwitzlüge‘ liegt vor, wenn zur Leugnung des Holocaust besonders gravierende Umstände hinzukommen, zum Beispiel durch eine Identifizierung mit der NS-Rassenideologie oder durch das Hinstellen des ‚Mythos‘ als Erfindung zur finanziellen Erpressung Deutschlands; darin liegt auch ein Angriff auf die Menschenwürde.<sup>63</sup>

**c) Verhältnis von § 130 Abs. 3 zu §§ 185, 189**

Taten, die als einfache ‚Auschwitzlüge‘ den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 erfüllen, waren bis zur Einführung von Abs. 3 im Jahre 1985 nicht strafrechtlich erfasst. Man hat sich mit der Bestrafung wegen Beleidigung gemäß § 185 und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gemäß § 189 beholfen. Diese Tatbestände sind stets neben § 130 Abs. 3 erfüllt. Weiteres dazu ist im Folgenden bei den Ausführungen zur Kollektivbeleidigungsfähigkeit zu finden.<sup>64</sup>

---

59 Beisel, NJW 1995, 997 (1997).

60 Körber, S. 19; Römer, S. 42.

61 Körber, S. 10.

62 Körber, S. 115.

63 Beisel, NJW 1995, 997 (1998); Sch/Sch-Lenckner, § 130 Rn. 7.

64 Abschnitt D. III. 1. a).

#### d) Die Fälle Zündel und Töben

Ernst Zündel und Frederick Töben sind zwei Revisionisten, denen wegen ihrer Internetaktivitäten besondere Aufmerksamkeit zuteil wurde. Es wird nachgezeichnet, inwieweit Töben den § 130 erfüllt hat.

##### (1) Ernst Zündel

Der gebürtige Deutsche Ernst Zündel lebt seit 1957 in Kanada, er hat in den siebziger Jahren Thies Christophersens „Die Auschwitz-Lüge“ ins Englische übersetzt.<sup>65</sup> Seine Internetseite<sup>66</sup> zählt zu den bekanntesten revisionistischen Seiten, es sind dort Texte in zehn verschiedenen Sprachen zu finden.<sup>67</sup> Dazu zählen pseudowissenschaftliche Berichte, in denen der Genozid infrage gestellt wird; so sei die Vergasung von Menschen im heute bekannten Umfang im KZ Auschwitz-Birkenau technisch nicht möglich gewesen, ferner hätten die Leichen mangels ausreichender Kapazität der Verbrennungsöfen nicht beseitigt werden können.<sup>68</sup>

##### (2) Frederick Töben

Der ebenfalls in Deutschland geborene Frederick Töben ist maßgeblicher Initiator der Internetseiten des in Australien beheimateten *Adelaide Institute*, auf denen – bis zu ihrem Verbot – der Holocaust geleugnet wurde.<sup>69</sup> Töben wurde in Deutschland vor allem durch das bereits erwähnte BGH-Urteil zur Anwendung deutschen Strafrechts auf ausländische Internetseiten bekannt. Im Urteil sind auch Auszüge seiner im Internet veröffentlichten Gedanken zu finden:

„In der Zwischenzeit haben wir festgestellt, dass die ursprüngliche Zahl von vier Millionen Toten von Auschwitz [...] auf höchstens 800.000 gesenkt wurde. Dies allein ist schon eine gute Nachricht, bedeutet es doch, dass ca. 3,2 Millionen Menschen nicht in Auschwitz gestorben sind – ein Grund zum Feiern.“

„Keine dieser Behauptungen ist je durch irgendwelche Tatsachen oder schriftliche Unterlagen belegt worden, mit Ausnahme der fragwürdigen Zeugenaussagen, welche häufig fiebrigen Gehirnen entsprungen sind, die es auf eine Rente vom deutschen Staat abgesehen haben.“

„[D]ie Deutschen haben niemals europäische Juden in todbringenden Gaskammern im Konzentrationslager Auschwitz oder an anderen Orten vernichtet. Daher können alle Deutschen und Deutschstämmigen ohne den aufgezwungenen Schuldkomplex leben, mit dem sie eine bössartige Denkweise ein halbes Jahrhundert lang versklavt hat.“<sup>70</sup>

Damit könnte Töben den Tatbestand des § 130 Abs. 1 Nr. 1 durch Aufstacheln zum Hass gegen Teile der Bevölkerung erfüllen. Teile der Bevölkerung sind in Deutschland lebende Angehörige

---

65 Körber, S. 17.

66 <http://www.zundelsite.org>.

67 Körber, S. 21.

68 Römer, ebenda.

69 Körber, S. 22.

70 Zitate nach BGHSt 46, 212 (213f.).

einer aufgrund gemeinsamer Merkmale bestimmbarer Gruppe.<sup>71</sup> Als solche Gruppe kommen die in Deutschland lebenden Juden in Betracht. Eine Äußerung stachelt zum Hass auf, wenn sie geeignet und bestimmt ist, eine über die bloße Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen den betreffenden Bevölkerungsteil zu erzeugen oder zu steigern.<sup>72</sup> Töben stellt die Gaskammermorde grundsätzlich in Abrede, behauptet weiterhin auf perfide Weise unter dem Deckmantel der ‚guten Nachricht‘ eine deutlich geringere Opferzahl und deutet die Absicht der Erschleichung staatlicher Rentenzahlungen von Auschwitzüberlebenden an. Eine feindselige Haltung gegenüber den Juden könnte entstehen, wenn die deutsche Bevölkerung Töbens Äußerungen glauben würde. Insbesondere mit der Behauptung der finanziellen Ausbeutung wird ein „Nährboden für Konflikte“<sup>73</sup> bereitet. Töbens Äußerungen sind mithin objektiv geeignet, eine feindselige Haltung gegen die in Deutschland lebenden Juden zu erzeugen. Die Äußerungen müssten auch dazu bestimmt sein. Selbst scheinbar sachliche Beiträge können darauf abzielen, Feindschaft zu schüren.<sup>74</sup> Das gilt vor allem für die Unterstellung, Deutschland solle durch die Erfindung des Genozids finanziell ausgebeutet werden.<sup>75</sup> Töben hat über einen längeren Zeitraum hinweg hartnäckig historische Tatsachen geleugnet.<sup>76</sup> Es gibt keinen Grund anzunehmen, die Äußerungen seien nicht auch zur Erzeugung einer feindseligen Haltung *bestimmt*. § 130 Abs. 1 Nr. 1 liegt also vor. Weiterhin erfüllen die Äußerungen die Merkmale *Beschimpfen* und *Böswilliges Verächtlichmachen* des § 130 Abs. 1 Nr. 2. Die „Schuldkomplex“- und Versklavungs-Anspielungen sind eine besonders verletzendende Kundgabe der Missachtung.<sup>77</sup> Im Absprechen des Verfolgungsschicksals und in der Behauptung, der Holocaust werde zur Sicherung finanzieller Vorteile vorgespiegelt, ist die Darstellung von Juden als ‚unwürdige Lügner‘ zu sehen.<sup>78</sup> Töbens Ausführungen unterfallen damit dem Begriff der qualifizierten ‚Auschwitzlüge‘, der von § 130 Abs. 1 Nr. 2 geforderte Angriff auf die Menschenwürde ist gegeben.

Die *Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens*, die Abs. 1 (und auch Abs. 3) voraussetzt, ist im Sinne einer potenziellen Friedensgefährdung zu verstehen, eine konkrete Gefährdung des öffentlichen Friedens ist nicht notwendig.<sup>79</sup> Es genügt, wenn befürchtet werden muss, dass ein

---

71 Sch/Sch-Lenckner, § 130 Rn. 3.

72 BGHSt 20, 371 (372); BGHSt 40, 97 (102).

73 Körber, S. 114.

74 Sch/Sch-Lenckner, § 130 Rn. 5a.

75 BGHSt 40, 97 (101).

76 LG Mannheim, Urteil vom 10. November 1999, Az. 5 Kls 503 Js 9551/99 (S. 33), zitiert nach Körber, S. 122.

77 BGHSt 46, 212 (216f.).

78 Körber, S. 114f.

79 Beisel, NJW 1995, 997 (999).

Angriff das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert.<sup>80</sup> Zum Adressatenkreis von Töbens Internetseiten gehörten auch deutsche Internetnutzer. Ihrem Inhalt nach waren die Seiten eine empfindliche Gefahrenquelle für das „gedeihliche Miteinander zwischen Juden und anderen Bevölkerungsgruppen“<sup>81</sup>, die neben dem Vertrauen in die Rechtssicherheit auch das Sicherheitsgefühl der Juden beeinträchtigen konnten. Nicht zuletzt wegen der Breitenwirkung des Internet ist damit eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens gegeben.<sup>82</sup>

Der Tatbestand des § 130 Abs. 1 ist folglich erfüllt. Da Töben seine Gedanken über Internetseiten verbreitete, die dem Schriftenbegriff unterfallen, sind auch § 130 Abs. 2 Nr. 1 a) und b) (sonstiges Zugänglichmachen) erfüllt. Abs. 3 verlangt das *Billigen*, *Leugnen* oder *Verharmlosen* eines Völkermords. *Billigen* ist das Gutheißen einer Tat nach ihrer Begehung, *Verharmlosen* meint eine den Tatsachen widersprechende Bagatellisierung, unter *Leugnen* ist das bloße Bestreiten zu verstehen.<sup>83</sup> Töbens qualifizierte ‚Auschwitzlüge‘ umfasste auch das ‚einfache‘ Leugnen des Völkermords. Mit der Internetveröffentlichung hat Töben schon § 130 Abs. 3 erfüllt (Alternative *öffentlich*), wegen Abs. 4 wäre Abs. 3 aufgrund der Beurteilung von Internetseiten als *Schrift* ebenfalls anwendbar gewesen.

### 3. Unterstützung von Straftaten

Einige Äußerungsdelikte bestrafen die Unterstützung von Straftaten. Neben der nicht eingehender dargestellten Werbung für den Schwangerschaftsabbruch gemäß § 219a Abs. 1 kommen die §§ 80a, 111, 130a, 140 Nr. 2 in Betracht.

#### a) Aufstacheln zum Angriffskrieg, § 80a

§ 80a stellt das Aufstacheln zum Angriffskrieg unter Strafe. Die Vorschrift schützt die Sicherheit der Bundesrepublik und den Völkerfrieden.<sup>84</sup> Der Tatbestand kann *öffentlich* oder *durch Verbreiten von Schriften* erfüllt sein und ist somit ‚internetfähig‘. Die Beschränkung *im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes* sollte wie die oben erwähnte Einschränkung *im Inland* in § 86a behandelt werden. Gerade hier ist das deutsche Interesse an der Sanktionierung nachvollziehbar. Im Interesse des Umfangs und der Konzentration auf das Thema der Arbeit wird im Folgenden auf Hinweise zum inländischen Tatort bei vom Ausland aus über das Internet begangenen abstrakten Gefährdungsdelikten verzichtet.

---

80 BGHSt 46, 212 (219).

81 BGHSt 46, 212 (220).

82 für fremdsprachige Inhalte ablehnend: Körber, S. 119f.

83 Lackner/Kühl, § 130 Rn. 8.

84 Sch/Sch-Stree/Sternberg-Lieben, § 80a Rn. 1; Lackner/Kühl, § 80 Rn. 1.

**b) Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, § 111**

§ 111 regelt das *öffentlich* oder *durch Verbreiten von Schriften* begangene Auffordern zu rechtswidrigen Taten. Gemäß Abs. 1 wird der Täter wie ein Anstifter bestraft, die erfolglose Aufforderung erfasst Abs. 2. Wesentlicher Unterschied zur Anstiftung ist der Mangel an der Möglichkeit zur individuellen Einwirkung, Strafgrund ist die besondere Gefährlichkeit der Begehensweise.<sup>85</sup> *Auffordern* ist eine bestimmte, über bloße Befürwortung hinausgehende Erklärung, dass andere etwas tun oder unterlassen sollen.<sup>86</sup> Zu denken ist an Aufrufe zum Mord von genau beschriebenen Personen auf Homepages, die schon 1999 festgestellt werden konnten und als *qualitativer Sprung in der Gewaltbereitschaft* gesehen werden.<sup>87</sup>

**c) Anleitung zu Straftaten, § 130a Abs. 1, 2 in Verbindung mit § 126 Abs. 1**

§ 130a schützt den öffentlichen Frieden<sup>88</sup>, indem bestraft wird, wer eine als Anleitung zu einer der in § 126 Abs. 1 genannten Straftaten geeignete Schrift verbreitet oder zugänglich macht. Abs. 1 erfasst Schriften, die von sich aus die Bereitschaft anderer fördern oder wecken sollen, Abs. 2 erfasst Täter, die geeignete Schriften ohne entsprechende Tendenz als Anleitung ‚missbrauchen‘. Wegen Beihilfe zu einer Anleitung zu Straftaten gemäß §§ 130a Abs. 1, 27 musste sich beispielsweise eine PDS-Bundestagsabgeordnete verantworten, weil von ihrer Internetseite ein Link zur Internetkopie der Zeitschrift *Radikal* führte, die wiederum einen ‚Kleinen Leitfaden zur Behinderung von Bahntransporten aller Art‘ enthielt.<sup>89</sup> Dieser Leitfaden erläutert eine Vorgehensweise, den Bahnbetrieb durch gezielte Zerstörung von Signaleinrichtungen lahmzulegen.<sup>90</sup> Damit ist er geeignet, den Betrieb von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, gemäß § 316b Abs. 1 Nr. 1 zu stören. § 316b Abs. 1 ist von § 126 Abs. 1 Nr. 7 umfasst. Folglich ist ein solcher Leitfaden eine geeignete Schrift im Sinne von § 130a Abs. 1.

**d) Belohnung und Billigung von Straftaten, § 140 Nr. 2**

Wer, nachdem bestimmte in der Vorschrift genannte Straftaten begangen oder versucht sind, diese in zur Störung des öffentlichen Friedens geeigneter Weise *öffentlich* oder *durch Verbreiten von Schriften* billigt, macht sich wegen § 140 Nr. 2 strafbar. *Billigen* ist die moralische Unter-

85 Lackner/Kühl, § 111 Rn. 1.

86 Tröndle/Fischer, § 111 Rn. 2; Lackner/Kühl, § 111 Rn. 3.

87 Herzog, S. 57.

88 Lackner/Kühl, § 130a Rn. 1.

89 Herzog, ebenda.

90 Auszug des Leitfadens im Anhang.

stützung des Täters durch Kundgabe der eigenen Zustimmung zur Begehung der Tat.<sup>91</sup> Die Vorschrift will die Entstehung eines Klimas vermeiden, in dem „Untaten gedeihen“<sup>92</sup>.

## II. Darstellung von Pornographie und Gewalt

*Sex sells* – auch im Internet. Inwieweit pornographische Angebote im Internet zulässig sind, regeln die §§ 184ff., auf die folgend eingegangen wird. Weiterhin wird § 131 vorgestellt.

### 1. Einfache Pornographie, § 184 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 6

Die Pornographie ist ein Spiegelbild der Gesellschaft: Was genau als Pornographie aufgefasst wird, ändert sich ständig mit den Inhalten, Bedeutungen und Grenzen der sozialen Kommunikation und in Abhängigkeit von sozialer Schicht, Bildung, persönlicher Anschauung sowie sozio-kultureller Prägung.<sup>93</sup> *Pornographische Schriften* zielen ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachter ab und überschreiten dabei die Grenzen des sexuellen Anstands deutlich.<sup>94</sup> Bei der Würdigung muss der Kontext berücksichtigt werden: Bloße Abbildungen von Nackten sind normalerweise keine Pornographie; erst bei erkennbar anreißerischer oder aufstachelnder Darstellung des Geschlechtlichen liegt Pornographie vor.<sup>95</sup> Auch Texte und Tonträger, deren Gegenstand sexuelle Handlungen sind, stellen Pornographie dar.<sup>96</sup> Die vorangegangenen Ausführungen beziehen sich auf einfache Pornographie, von der die harte Pornographie unterschieden wird. Harte Pornographie hat sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Inhalt und ist Gegenstand der §§ 184a, b.

Die bei Internetdelinquenz einschlägigen Nummern 1, 2 und 6 von § 184 Abs. 1 dienen vor allem dem Jugendschutz (Nrn. 1, 2) und dem Interesse, nicht unerwünscht mit Pornographie konfrontiert zu werden (Nr. 6).<sup>97</sup>

#### a) Einer Person unter 18 Jahren zugänglich machen, § 184 Abs. 1 Nrn. 1, 2

Der erwachsene Bürger hat die Freiheit, pornographische Schriften zu konsumieren. Zur „Sicherung der ungestörten sexuellen Entwicklung Jugendlicher“<sup>98</sup> wurde lediglich die Freigabe von Pornographie begrenzt. So ist das Zeigen von pornographischem Material als Tat im Sinne von § 184 Abs. 1 Nrn. 1, 2 zu sehen.

91 Sch/Sch-Cramer/Sternberg-Lieben, § 140 Rn. 5.

92 BGHSt 22, 282 (286).

93 Tröndle/Fischer, § 184 Rn. 7a.

94 BT-Drucks. 6/3521, S. 69, zitiert nach: Lackner/Kühl, § 184 Rn. 2.

95 Strömer, S. 281.

96 Tröndle/Fischer, § 184 Rn. 6.

97 Lackner/Kühl, § 184 Rn. 1; Sch/Sch-Lenckner/Perron, § 184 Rn. 3.

98 BT-Drucks. 6/1552, S. 33, zitiert nach: Strömer, S. 282.

*Zugänglich für Personen unter 18 Jahren* sind nur solche Orte, die von ihnen ohne Überwindung rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse betreten werden können; Anbieter von Pornographie müssen ihre Internetangebote demnach mit entsprechenden Schutzmechanismen versehen.<sup>99</sup> Dazu ist darauf hinzuweisen, dass die bloße Abfrage von Kreditkartendaten keine Altersverifikation gewährleistet.<sup>100</sup> Auch Altersverifikationssysteme (AVS), die auf der Eingabe einer Personalausweisnummer beruhen, sind nicht effektiv. Das Altersverifikationssystem *ueber18.de* hat inzwischen drei Gerichte beschäftigt, die es für untauglich befanden.<sup>101</sup> Schließlich kann ein Jugendlicher sich ohne weiteres in seinem sozialen Umfeld eine Personalausweisnummer beschaffen; die Benutzung zum Zwecke des ‚Betretens‘ einer geschützten Internetseite verletzt keine Rechtsnorm.<sup>102</sup> Damit stellt das AVS *ueber18.de* weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Hürde dar.

#### **b) Unaufgefordertes Gelangenlassen, § 184 Abs. 1 Nr. 6**

*Gelangenlassen* meint das Überführen in den Verfügungsbereich eines anderen und ist mit der gleichzeitigen Ermöglichung der Kenntnisnahme verbunden.<sup>103</sup> Traditionell liegt dies bei unverlangtem Zusenden einer entsprechenden Schrift vor.<sup>104</sup> Damit vergleichbar und folglich tatbestandsmäßig ist das Versenden von entsprechendem Material als Anhang oder im Text einer E-Mail.<sup>105</sup> Eine E-Mail mit dem eindeutigen Hinweis auf im Internet abrufbares Material hingegen stellt noch kein Aufdrängen der Kenntnisnahme dar, sofern noch eine Aktion seitens des Empfängers erfordert ist.<sup>106</sup> Eine solche E-Mail („klicke hier, um eine pornographische Schrift zu sehen“) ist lediglich als – gegebenenfalls lästiger – Hinweis auf eine Zugangsmöglichkeit zu sehen, der denjenigen, der damit nicht konfrontiert werden will, immerhin gleichzeitig warnt.

#### **2. Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften, § 184a Nrn. 1, 2**

§ 184a stellt für die auch in § 184 Abs. 1 erfassten Handlungen eine Qualifikation dar, im übrigen ist die Vorschrift ein selbständiger Straftatbestand. Es wird zwischen zwei Varianten unterschieden: Einerseits pornographische Schriften, die *Gewalttätigkeiten*, andererseits solche, die *sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren* zum Gegenstand haben.

*Gewalttätigkeit* im Sinne von Gewaltpornographie ist die Ausübung erheblicher, unmittelbar ge-

---

99 Strömer, S. 283f.

100 Liesching, CR 2001, 845 (847).

101 KG Berlin, Urteil vom 26. April 2004, Az. (5) 1 Ss 436/03 (4/04), S. 12; LG Duisburg, Urteil vom 30. August 2004, Az. 21 O 97/04, Rn. 30; LG Krefeld, Urteil vom 15. September 2004, Az. 11 O 85/04, zitiert nach *Schickore*.

102 KG Berlin, a.a.O., S. 8.

103 Sch/Sch-Lenckner/Perron, § 184 Rn. 36.

104 Tröndle/Fischer, § 184 Rn. 17.

105 Tröndle/Fischer, ebenda.

106 Tröndle/Fischer, a.a.O.

gen den Körper einer Person gerichteten Gewalt.<sup>107</sup> Der pornographische Charakter muss *gerade* auf der Gewalttätigkeit beruhen.<sup>108</sup> Es ist unerheblich, wenn einverständliches Geschehen dargestellt wird; danach wären sadomasochistische Handlungen von § 184a erfasst.<sup>109</sup> Hiergegen wird richtigerweise eingewandt, dass der Bewertungsschwerpunkt „auf die Grenzlinie der Freiwilligkeit und Selbstbestimmung verlagert“<sup>110</sup> werden sollte. Zur *Tierpornographie* ist anzumerken, dass die Aufhebung des Zoophilieverbots aus § 175b a.F. gegen die Legitimität des Verbreitungsverbots spricht.<sup>111</sup>

### **3. Verbreitung kinderpornographischer Schriften, § 184b Abs. 1 Nrn. 1, 2**

Auch § 184b Abs. 1 enthält Qualifikationen zu § 184. Die Abs. 2-4 sind selbständige Delikte. Motivation zur Schaffung des Tatbestands war eine missliche Situation: Vor der Normierung des heutigen § 184b war die Verbreitung von Kinderpornographie nur als einfache Pornographie mit relativ geringer Strafandrohung zu verfolgen; lediglich die Täter des ‚zugrundeliegenden‘ Missbrauchs mussten mit hohen Freiheitsstrafen rechnen. Da diese Täter oft praktisch nicht ermittelbar sind, soll durch das hohe Strafmaß des § 184b auch die Verbreitung massiv geahndet werden, um die Kinderpornographie wirksam zu bekämpfen.<sup>112</sup>

Gemäß § 184b Abs. 1 ist eine Schrift *kinderpornographisch*, wenn sie den *sexuellen Missbrauch* von Kindern im Sinne der §§ 176-176b zum Gegenstand hat. Als Missbrauch sind vor allem Taten im Sinne von § 176 Abs. 1, 2 zu verstehen.<sup>113</sup> Ebenfalls tatbestandlich sind Darstellungen, die unmittelbar nur die Vornahme sexueller Handlungen von Kindern an sich selbst zeigen (§ 176 Abs. 4 Nr. 2), wenn sie tatsächlich und erkennbar aber dazu aufgefordert worden sind.<sup>114</sup> Auch fiktives Geschehen kann den Tatbestand erfüllen, zur Feststellung des Charakters kommt es vor allem auf den Sinngehalt an.<sup>115</sup>

#### **a) Grauzone wegen der Erforderlichkeit einer Bestimmungshandlung**

§ 176 Abs. 4 Nr. 2 verlangt eine *Bestimmungshandlung*, woraus sich für die Strafbarkeit eine Grauzone ergibt: Wird ein Kind heimlich aufgenommen, während es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, zu denen es nicht erkennbar *bestimmt wurde*, so unterfällt eine entsprechende

---

107 Tröndle/Fischer, § 184a Rn. 4.

108 Tröndle/Fischer, § 184a Rn. 3.

109 Lackner/Kühl, § 184a Rn. 2; Tröndle/Fischer, § 184a Rn. 6.

110 Tröndle/Fischer, ebenda.

111 Tröndle/Fischer, § 184a Rn. 8.

112 Schroeder, NJW 1993, 2581 (2581f.).

113 BGHSt 43, 366 (368).

114 BGHSt 45, 41 (41).

115 Lackner/Kühl, § 184b Rn. 6; Tröndle/Fischer, § 184b Rn. 4.

Schrift nicht dem Tatbestand des § 184b Abs. 1, sondern lediglich § 184 Abs. 1.<sup>116</sup> Dem kann nicht entgegen gehalten werden, dass *die Darstellung selbst* ein Missbrauch ist.<sup>117</sup> Wegen seines Strafrahmens von bis zu einem Jahr Freiheitsentzug ist auch in § 201a kein angemessener Ausweg zu sehen.

#### **b) Häufigkeit**

Kinderpornographie soll den größten Teil der kriminellen Internetangebote ausmachen; im Jahr 2003 seien 4.726 Fälle von Kinderpornographie im Internet bekannt geworden.<sup>118</sup> Angesichts der oft kolportierten Steigerungsraten ist darauf hinzuweisen, dass die Sachaufklärung der Polizei und das Anzeigeverhalten der Bevölkerung sich positiv entwickelt haben.<sup>119</sup> Mindestens ein Teil der immer wieder berichteten Zunahme dürfte daher zu Lasten der – trotzdem immensen – Dunkelziffer gehen.

#### **4. Gewaltdarstellungen, § 131 Abs. 1 Nrn. 1-3**

Gegenstand von § 131 sind Schriften, die verherrlichende, verharmlosende oder die Menschenwürde verletzende Darstellungen grausamer oder unmenschlicher Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen schildern. Für entsprechende Inhalte im Internet sind erneut die Varianten *Verbreiten* (§ 131 Abs. 1 Nr. 1), *sonst zugänglich machen* (Nr. 2) und die Verletzung der Jugendschutzbestimmungen (Nr. 3) relevant. § 131 schützt den öffentlichen Frieden und dient dem Jugendschutz.<sup>120</sup> Durch die in § 131 ausgedrückte „plakative Missbilligung der in der Gesellschaft sichtbar gewordenen Brutalisierungstendenzen“<sup>121</sup> wird nicht die allgemeine Moral oder das ‚Klima‘ geschützt, vielmehr ist in der Vorschrift ein weit vorverlagerter Individualschutz vor Gewalttaten zu sehen.<sup>122</sup> Das Tatbestandsmerkmal *Gewalttätigkeiten gegen Menschen* setzt den Einsatz physischer Kraft durch aggressives Tun voraus, durch das unmittelbar auf den Körper eines anderen in einer die Unversehrtheit konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird.<sup>123</sup> Ob eine Darstellung auch die weiteren Merkmale erfüllt, richtet sich nach dem objektiven Sinngehalt aus der Sicht eines unbefangenen Betrachters.<sup>124</sup> § 131 ist von geringer prak-

---

116 Tröndle/Fischer, § 184b Rn. 5.

117 Schroeder, a.a.O., S. 2583; Tröndle/Fischer, ebenda.

118 N.N., <http://www.spiegel.de/netzwelt/politik/0,1518,315203,00.html>, Stand: 26. August 2004.

119 PKS, S. 137.

120 Lackner/Kühl, § 131 Rn. 1; Tröndle/Fischer, § 131 Rn. 2.

121 Lackner/Kühl, § 131 Rn. 1.

122 Tröndle/Fischer, § 131 Rn. 3.

123 Lackner/Kühl, § 131 Rn. 4.

124 Lackner/Kühl, § 131 Rn. 7.

tischer Relevanz, die polizeiliche Kriminalstatistik weist 44 im Jahr 2003 bekannt gewordene Fälle aus (insgesamt fast 6,6 Millionen bekannt gewordene Straftaten).<sup>125</sup>

### III. Verletzungen der Ehre und des Persönlichkeitsrechts

Neben der Darstellung der Ehrverletzungen wird hier der neu aufgenommene Tatbestand der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a) untersucht.

#### 1. Ehrverletzende Äußerungen

Den Kern der Vorschriften über die Strafbarkeit ehrverletzender Äußerungen bilden die §§ 185ff. Hier ist neben der ‚klassischen‘ Beleidigung, die im Internet lediglich auf neue Weise begangen wird (per E-Mail oder als Gipfel einer Diskussion in einem Forum), das Merkmal der Kollektivbeleidigungsfähigkeit zu beachten, welches in der Ahndung der über das Internet verbreiteten ‚Auschwitzlüge‘ als Beleidigung relevant wird. Daneben stehen Normen über Verunglimpfungen des Bundespräsidenten, des Staates und seiner Symbole sowie der Landesverteidigung. Weiterhin ist an die Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten gemäß § 103 Abs. 1 und das öffentliche Beschimpfen von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen zu denken.

##### a) Delikte gegen die persönliche Ehre, §§ 185ff.

Die §§ 185ff. schützen die Ehre.<sup>126</sup> Allen Tatbeständen gemein sind Fragen zum Ehrbegriff, zur passiven Beleidigungsfähigkeit und zur Kundgabe.<sup>127</sup> Ausführungen zum Ehrbegriff erübrigen sich mangels eines Internetbezugs.

Jeder lebende Mensch ist *beleidigungsfähig*.<sup>128</sup> Angesichts der besonderen Bedeutung rechtsextremistischer Äußerungen im Bereich der inhaltlichen Internetkriminalität gehört der passiven Beleidigungsfähigkeit von Personengruppen erhöhtes Augenmerk. Inwiefern Personengemeinschaften passive Beleidigungsfähigkeit zukommt, ist umstritten.<sup>129</sup> Ein Kriterium ist die zahlenmäßige Überschaubarkeit der Gruppe.<sup>130</sup> Da der Gesetzgeber in § 194 Abs. 1 S. 2 das Strafantragserfordernis für Beleidigungen gegenüber den in Deutschland lebenden Juden „wegen des ihnen vom Nationalsozialismus auferlegten Schicksals“<sup>131</sup> ausschließt, kann zumindest für diese Gruppe Kollektivbeleidigungsfähigkeit angenommen werden.<sup>132</sup> Damit besteht seit der Aufhe-

---

<sup>125</sup> PKS, S. 238, 27.

<sup>126</sup> Sch/Sch-Lenckner, Vor §§ 185ff. Rn. 1; Joecks, Vor § 185 Rn. 1.

<sup>127</sup> Joecks, Vor § 185 Rn. 6.

<sup>128</sup> Lackner/Kühl, Vor § 185 Rn. 2; Joecks, Vor § 185 Rn. 13.

<sup>129</sup> Joecks, Vor § 185 Rn. 15.

<sup>130</sup> Sch/Sch-Lenckner, Vor § 185 Rn. 7b.

<sup>131</sup> BGHSt 11, 207 (209).

<sup>132</sup> Sch/Sch-Lenckner, Vor § 185 Rn. 7b; Joecks, Vor § 185 Rn. 16.

bung des Strafantragserfordernisses durch das 21. Strafrechtsänderungsgesetz im Jahre 1985 die Möglichkeit, das als ‚Auschwitzlüge‘ bekannte „dümmliche und geschichtsverfälschende“<sup>133</sup> Leugnen und Verharmlosen der nationalsozialistischen Verbrechen an den Juden von Amts wegen als Beleidigung zu verfolgen. Den Beleidigungstatbestand zur Verfolgung der ‚Auschwitzlüge‘ heranzuziehen, ist rückblickend als „Notlösung“<sup>134</sup> oder als „Verlegenheitslösung“<sup>135</sup> zu betrachten, da der heutige § 130 Abs. 3 erst später eingeführt wurde; an dieser Rechtsprechung müsste nicht mehr festgehalten werden.<sup>136</sup> Insbesondere ist zu kritisieren, dass andere Gruppen – wie die in Deutschland lebenden Türken – nicht kollektiv beleidigungsfähig sein sollen.<sup>137</sup>

Die Ehrverletzung muss dem Verletzten gegenüber *kundgetan* werden. Der Kundgabeerfolg ist jedenfalls dann eingetreten, wenn der Empfänger die Äußerung in ihrem ehrenrührigen Sinn verstanden hat.<sup>138</sup> Bezüglich der Kundgabe ergeben sich zwei Problembereiche: Die Würdigung einer Handlung anstelle einer Äußerung sowie Äußerungen im engsten Familienkreis.<sup>139</sup> Beide Problembereiche können hier ignoriert werden, da die Kundgabe im Internet keine entsprechende Handlung ist und die Annahme einer Äußerung im engsten Familienkreis ebenfalls fernliegt.

### (1) Beleidigung, § 185

Beleidigung ist der rechtswidrige Angriff auf die Ehre eines anderen durch die Kundgabe von Nicht-, Gering- oder Missachtung.<sup>140</sup> Dabei ist stets der gesamte Kontext einer Äußerung zu berücksichtigen, insbesondere Tonfall, persönliche Eigenschaften und Beziehungen der Beteiligten, Anschauungen der beteiligten Kreise und ihre Gewöhnung an bestimmte Redewendungen.<sup>141</sup> Es kommt immer darauf an, „wer was zu wem sagt und unter welchen Umständen dies geschieht“<sup>142</sup>.

In der Würdigung des Kontexts lag aufgrund der mangelnden Erfahrung mit der Kommunikation in Datennetzen und den dort herrschenden Gepflogenheiten möglicherweise eine der wesentlichen Fehlerquellen in der Beurteilung von Internetsachverhalten. Es ist ein Fall bekannt,

---

133 *Vogelsang*, NJW 1985, 2386 (2386).

134 *Körber*, S. 123.

135 *Sch/Sch-Lenckner*, § 185 Rn. 3.

136 *Körber*, ebenda.

137 *Beisel*, NJW 1995, 997 (1000); *Sch/Sch-Lenckner*, Vor § 185 Rn. 7b.

138 BGHSt 9, 17 (19).

139 *Joecks*, Vor § 185 Rn. 25ff.

140 *Tröndle/Fischer*, § 185 Rn. 4; *Sch/Sch-Lenckner*, § 185 Rn. 1.

141 *Sch/Sch-Lenckner*, § 185 Rn. 8.

142 *Wessels/Hettinger*, Rn. 510.

in dem die hinreichende Würdigung der Tatumstände kritisch hinterfragt werden kann: In der Echoarea *chauvi.ger* des Fidonets, in der der Begriff „Schlampe“ im zeitlichen Umfeld einer be-  
anstandeten Äußerung recht gebräuchlich war, hatte ein Teilnehmer die Freundin eines anderen  
Teilnehmers mit „Ey, Schlampe“ angesprochen. Der andere Teilnehmer hatte seine Ex-Ehefrau  
zuvor mehrfach als „Ex-Schlampe“ bezeichnet. Die Angesprochene hat Strafantrag gestellt, das  
Verfahren gegen den Teilnehmer wurde gegen Zahlung einer Geldbuße von 300 DM einge-  
stellt.<sup>143</sup>

## (2) Üble Nachrede und Verleumdung, §§ 186f.

Im Gegensatz zu § 185, der die Kundgabe eigener Missachtung durch den Täter betrifft, erfassen  
die §§ 186, 187 die Ermöglichung fremder Missachtung durch das Behaupten oder Verbreiten  
ehrenrühriger Tatsachen gegenüber Dritten.<sup>144</sup> *Tatsache* ist „alles, was wahr oder falsch sein kann  
und der Nachprüfbarkeit zugänglich ist“<sup>145</sup>. *Behaupten* heißt, eine Tatsache als nach eigener  
Überzeugung wahr hinzustellen, auch wenn man sie nur von dritter Seite erfahren hat.<sup>146</sup> *Ver-  
breiten* hingegen ist das Mitteilen einer Tatsache als von anderer Seite gehört.<sup>147</sup> Die Identität des  
Täters muss dem Empfänger seiner Äußerung nicht bekannt sein, die Kundgabe unter *Nick-  
name* oder einer E-Mail-Adresse genügt.<sup>148</sup> § 187 normiert die Verleumdung, die gegenüber der  
üblen Nachrede die sichere Kenntnis der Unwahrheit<sup>149</sup> („wider besseres Wissen“) verlangt und  
eine erhöhte Strafandrohung beinhaltet. Außerdem enthält § 187 das zusätzliche Merkmal der  
Kreditgefährdung. § 188 ist eine Qualifikation zu den §§ 186f. und soll der Vergiftung des politi-  
schen Lebens entgegenwirken.<sup>150</sup>

Als Beispiel für eine *mögliche* Verleumdung kann ein Beitrag aus der Newsgroup  
de.rec.fotografie dienen, in der ein Teilnehmer am 3. Oktober 2004 Details seiner Geschäftsbe-  
ziehung zu einem anderen Teilnehmer preisgab und dabei auch zur Herabwürdigung taugliche  
Informationen offen legte, deren Richtigkeit der Betroffene bestritt:

„Zumindest seit 1999 war MQ als ‚IT-Abteilung‘ bei einer Modefirma mehr oder weniger  
angestellt, wobei die dort abgelieferte Arbeit nicht viel mit einem funktionierenden und  
sicheren Netzwerk zu tun hatte, weshalb ich mit 4 Mann (inkl. mir) ca. 2 Wochen fast rund  
um die Uhr dort vor Ort war, um seine verkorkste Installation auf Vordermann zu  
bringen.“<sup>151</sup>

143 AG Rheinbach, Beschluss vom 12. Februar 1996, 2 Ds 397/95, zitiert nach: *Strömer*, S. 280.

144 Sch/Sch-Lenckner, § 186 Rn. 1; Lackner/Kühl, § 186 Rn. 2.

145 Tröndle/Fischer, § 186 Rn. 2.

146 Lackner/Kühl, § 186 Rn. 5; Tröndle/Fischer, § 186 Rn. 8.

147 Sch/Sch-Lenckner, § 186 Rn. 8; Tröndle/Fischer, § 186 Rn. 9.

148 Tröndle/Fischer, § 186 Rn. 10.

149 Lackner/Kühl, § 187 Rn. 1.

150 Sch/Sch-Lenckner, § 188 Rn. 1; Lackner/Kühl, § 188 Rn. 1.

151 Message-ID: <emb0m0pc4od858tsm2d1igjnrnlbqomcdr@4ax.com>

Es sei angemerkt, dass das Opfer mit der Bezeichnung über seine Initialen ‚MQ‘ und den Kontext hinreichend bestimmt ist. Der überwiegenden Mehrheit der Teilnehmer der Newsgroup sind die Initialen des einzigen in Frage kommenden Teilnehmers bestens bekannt, in dem gesamten Diskussionsfaden galt dem fraglichen Teilnehmer das Interesse der Gruppe.

Als weitere Quelle für Verstöße gegen die §§ 185 – 187 kommt aufgrund seiner Beliebtheit auch die Handelsplattform *ebay* in Betracht. Die *Bewertungen* zur gegenseitigen Beurteilung der Geschäftspartner waren bereits mehrfach Gegenstand gerichtlicher Verfahren.<sup>152</sup>

### **(3) Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, § 189**

Verstorbene sind nach herrschender Meinung nicht beleidigungsfähig.<sup>153</sup> Die Berechtigung dieser Auffassung wird von der Existenz des § 189 untermauert, der die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener bestraft. Die Vorschrift schützt das Pietätsempfinden der Angehörigen und die über den Tod hinaus wirkende Menschenwürde.<sup>154</sup> Die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener setzt eine besonders schwere Kränkung voraus,<sup>155</sup> sie kann auch durch eine Beleidigung begangen werden.<sup>156</sup> Damit kommt § 189 wie § 185 in Betracht, Fälle der ‚Auschwitzlüge‘ zu bestrafen. Schließlich können auch besondere Todesumstände wie das grausame, staatlich organisierte Ermorden von Juden allein wegen ihrer Abstammung die individuelle Würde prägen und gleichzeitig das Andenken unter den Lebenden nachhaltig beeinflussen.<sup>157</sup> Eine Verletzung des Anspruchs auf Achtung dieses Schicksals liegt vor, wenn der nationalsozialistische Massenmord an den Juden mit Begriffen wie ‚Gaskammerlüge‘, ‚Gaskammermythos‘ oder ‚Auschwitzlüge‘ als Erfindung abgetan oder die Zahl der Opfer durch pseudowissenschaftliche Berechnungen ins Lächerliche gezogen wird.<sup>158</sup>

### **(4) Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten, § 103**

§ 103 Abs. 1 ist für Beleidigungen gegenüber ausländischen Staatsmännern eine Spezialität gegenüber den §§ 185 bis 187.<sup>159</sup>

---

152 Mielke, c't 25/2004, S. 208.

153 Joecks, Vor § 185 Rn. 14.

154 Sch/Sch-Lenckner, § 189 Rn. 1; Tröndle/Fischer, § 189 Rn. 1.

155 BGHSt 12, 364 (364).

156 Tröndle/Fischer, § 189 Rn. 2; Sch/Sch-Lenckner, § 189 Rn. 2.

157 BGHSt 40, 97 (105).

158 BGHSt, a.a.O.

159 Lackner/Kühl, § 103 Rn. 1f.

## **b) Verunglimpfungen, Gefährdungen der Landesverteidigung**

Die §§ 90 Abs. 1, 90a Abs. 1, 90b Abs. 1 stellen verschiedene Rechtsstaatsgefährdungen unter Strafe, die wegen des Merkmals der *öffentlichen* oder der Begehung durch *Verbreiten von Schriften* als Inhaltsdelikte im Sinne dieser Arbeit in Betracht kommen

### **(1) Verunglimpfung des Bundespräsidenten, § 90 Abs. 1**

§ 90 Abs. 1 bestraft die Verunglimpfung des Bundespräsidenten. Geschützt werden das Amt und die Person des Bundespräsidenten.<sup>160</sup> Als Verunglimpfung wird eine nach Inhalt, Form, Begleitumständen oder Beweggründen schwere Ehrenkränkung im Sinne der §§ 185 bis 187 verstanden.<sup>161</sup> Die Vorschrift geht den §§ 185ff. vor.<sup>162</sup>

### **(2) Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole, § 90a Abs. 1**

Der Bestand und die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder als freiheitliche repräsentative Demokratien wird von § 90a geschützt.<sup>163</sup> Der für Internetveröffentlichungen in Betracht kommende Abs. 1 nennt Beschimpfen und böswilliges Verächtlichmachen als Tathandlungen. Beschimpfen ist eine besonders verletzende Missachtenskundgabe.<sup>164</sup> Verächtlichmachen liegt vor, wenn der Staat als der Achtung der Bürger unwert und unwürdig hingestellt wird.<sup>165</sup>

### **(3) Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen, § 90b Abs. 1**

Durch § 90b Abs. 1 werden die Verfassungsorgane als solche geschützt.<sup>166</sup> Die Tatbestandsmäßigkeit setzt die Verunglimpfung eines Verfassungsorgans *in einer das Ansehen des Staates gefährdenden Weise* und rechtsstaatsgefährdende Bestrebungen voraus. § 90b normiert eine Spezialität zu den §§ 185 bis 187.<sup>167</sup>

## **c) Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, § 166**

§166 dient dem öffentlichen Frieden, indem er die Beschimpfung des Inhalts religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse (Abs. 1) sowie Kirchen, andere Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsvereinigungen einschließlich ihrer Einrichtungen und Gebräuche (Abs. 2) mit Strafe bedroht, sofern die Beschimpfung öffentlich beziehungsweise durch Verbreiten von Schriften geschieht und geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Als Beschimpfung

---

160 BGHSt 16, 338 (338).

161 BGHSt 12, 364 (364).

162 BGHSt 16, 338 (338).

163 BGHSt 6, 324 (324).

164 Lackner/Kühl, § 90a Rn. 6.

165 BGHSt 3, 346 (346).

166 BGHSt 8, 191 (193).

167 Lackner/Kühl, § 90b Rn. 6.

kommt insbesondere das In-den-Schmutz-ziehen von von Anhängern eines Bekenntnisses als heilig angesehenen geistigen Inhalten in Betracht.<sup>168</sup> Die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens ist unter anderem dann zu bejahen, wenn das friedliche Nebeneinander verschiedener Bevölkerungsgruppen dadurch gestört wird, dass das Vertrauen der Betroffenen in die Respektierung ihrer Überzeugungen beeinträchtigt wird.<sup>169</sup> Das OLG Nürnberg hatte 1998 einen Fall zu entscheiden, in dem die Katholische Kirche sich von einem Online-Shop gemäß § 166 Abs. 1 angegriffen fühlte: Ein Plattenlabel musste sich wegen des Vertriebs eines T-Shirts verantworten, das ein an ein Kreuz genageltes Schwein zeigte.<sup>170</sup> Darin sah das Gericht eine „Beschimpfung ja Besudelung des Bekenntnisinhalts“<sup>171</sup>, da darin eine geschmacklose und bösertige Entweihung der für den christlichen Glauben zentralen Darstellung des gekreuzigten Christus läge – insbesondere angesichts der Verbindung des als unrein geltenden Schweins mit dem Kreuz.<sup>172</sup> Weiteres Argument für die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens war die Tatsache, dass die Internetseite mit dem Verkaufsangebot des T-Shirts Millionen von Deutschen zugänglich war.

## **2. Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, § 201a**

Da die Offenbarung von Informationen aus der Privatsphäre auch in Form einer entsprechenden Veröffentlichung im Internet denkbar ist, kommen theoretisch mehrere Delikte aus dem fünfzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs als strafbare Inhalte in Betracht<sup>173</sup> – die größte Bedeutung dürfte aber dem neu aufgenommenen Straftatbestand des § 201a zukommen. Eine Betrachtung dieser Vorschrift erscheint nicht zuletzt deshalb angebracht, da sie ein Novum darstellt. Mit § 201a wird zum einen dem Missbrauch miniaturisierter Kameratechnik<sup>174</sup> und der immer stärker verbreiteten Mobiltelefone mit eingebauter Kamera entgegengewirkt,<sup>175</sup> weiterhin wird der unbefugten (Internet-)Veröffentlichung voyeuristischer oder privater Aufnahmen begegnet, die wegen der darin liegenden respektlosen Einstellung gegenüber der Intimsphäre der abgebildeten Person intolerabel sind.

Die Vorschrift verbietet in Abs. 1 das Herstellen und Übertragen von Bildaufnahmen, die eine Person in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum zeigen, so-

---

168 Lackner/Kühl, § 166 Rn. 3.

169 OLG Nürnberg, NStZ-RR 1999, 238 (240).

170 Abb. 2.

171 OLG Nürnberg, a.a.O., S. 241.

172 OLG Nürnberg, a.a.O., S. 240.

173 So ist an eine Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gemäß § 201 Abs. 1 Nr. 2 durch das Bereitstellen einer MP3-Aufnahme im Internet oder das Offenbaren eines Privatgeheimnisses im Sinne von § 203 zu denken.

174 Lackner/Kühl, § 201a Rn. 1.

175 Nuthmann, ITRB 2004, 145 (145).

weit dadurch der höchstpersönliche Lebensbereich der Person verletzt wird. Gleiches gilt gemäß Abs. 2 für das Gebrauchen oder Zugänglichmachen entsprechender Aufnahmen. Abs. 3 untersagt das unbefugte Zugänglichmachen entsprechender Aufnahmen, falls diese zunächst befugt hergestellt worden sind.

Bisher ist die Begründung des – von allen vier Fraktionen des Bundestags getragenen – Gesetzesentwurfs vom 10. Februar 2004<sup>176</sup> die wesentliche Quelle für Erläuterungen zu den Tatbestandsmerkmalen. Es folgen Schilderungen zu den besonders wichtigen Merkmalen. Was unter ‚unbefugt‘, ‚Bildaufnahmen‘ (Abs. 1) oder ‚zugänglich machen‘ (Abs. 2) zu verstehen ist, dürfte auch ohne Kommentierung einleuchten.

#### **a) Wohnung oder gegen Einblick besonders geschützter Raum**

*Wohnung* ist ähnlich wie in § 123 auszulegen. Erfasst sind eigene und fremde Wohnungen sowie Hotelzimmer, Geschäftsräume hingegen nicht.<sup>177</sup> Mit *gegen Einblick besonders geschützten Räumen* meint die Vorschrift Bereiche, die von der Außenwelt durch einen Sichtschutz getrennt sind – darunter sind beispielsweise Toiletten, Umkleidekabinen oder ärztliche Behandlungszimmer zu verstehen; im Einzelfall kann auch ein Garten als Raum im Sinne der Vorschrift aufzufassen sein – das erfordert allerdings einen entsprechenden Sichtschutz, beispielsweise in Gestalt einer hohen und dichten Hecke, einer Mauer oder eines Zauns.<sup>178</sup>

Es mag sich die Frage stellen, wieso nicht alle Bereiche, in denen man nicht mit Bildaufnahmen rechnen muss, von § 201a erfasst werden: Wer sich an einen FKK-Strand begibt, weiß zwar, dass er dort gesehen wird – mit einer Bildaufnahme rechnet er jedoch möglicherweise nicht; ein FKK-Strand kann aber nicht unter *gegen Einblick besonders gesicherter Raum* subsumiert werden. Für die Gesetzeslösung spricht, dass sie beispielsweise die Situation angemessen berücksichtigt, wenn ‚ohne böse Hintergedanken‘ Bildaufnahmen in – von § 201a nicht erfassten – ‚sensibleren‘ Bereichen gemacht werden, auf denen sich zufällig oder als Beiwerk entblößte Personen befinden (Mann macht am FKK-Strand befugt ein Foto von seiner eigenen Frau, im Hintergrund befindet sich eine fremde Person). Eine Bestrafung schon für das Herstellen solcher Aufnahmen wäre nicht angemessen. Erst bei der Veröffentlichung ohne Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte zufällig Abgebildeter ist Sanktionierung geboten. Zu diesem Zweck steht § 33 KunstUrhG bereit.

---

<sup>176</sup> BT-Drucks. 15/2466. Die den Entwurf nur unwesentlich verändernde Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 28. April 2004 ist in BT-Drucks. 15/2995 zu finden.

<sup>177</sup> BT-Drucks. 15/2466, S. 5.

<sup>178</sup> ebenda.

**b) Herstellen oder Übertragen**

Unter *Herstellen* ist das Anfertigen und Speichern von Bildern – auf Film oder einem Datenträger – zu verstehen, mit *Übertragen* ist die Echtzeitübertragung ohne dauernde Speicherung – beispielsweise über eine Webcam – gemeint.<sup>179</sup>

**c) Höchstpersönlicher Lebensbereich**

Als *höchstpersönlicher Lebensbereich* kommen insbesondere diejenigen Umstände in Betracht, die als *Intimsphäre* bekannt sind. Der allgemeinere Begriff wurde als Tatbestandsmerkmal gewählt, um den Schutzbereich nicht auf Nacktheit und Sexualität einzuengen.<sup>180</sup> Das Merkmal verlangt mehr als ein zwar privates, aber lediglich „neutrales Verhalten“<sup>181</sup>, welches zum *persönlichen Lebensbereich*, wie er in § 68a StPO erwähnt ist, zählen würde. Unter anderem sollen auch Krankheit und Tod zum *höchstpersönlichen Lebensbereich* zählen.<sup>182</sup> Die in der Begründung des Gesetzesentwurfs beispielhaft genannten Situationen entstammen der ‚klassischen‘ Intimsphäre: Nacktheit, Toilettenbenutzung, Sauna, Solarium, Umkleidekabine.

**d) Gebrauchen**

*Gebrauchen* im Sinne von Abs. 2 meint das Nutzen der „technischen Möglichkeiten des Bildträgers“ (reicht von Betrachtung über Speicherung bis zur Verfremdung der Aufnahme durch Fotomontage) – vor allem, wenn es durch einen anderen als den Hersteller der Aufnahme geschieht.<sup>183</sup>

**e) Verhältnis zu § 33 KunstUrhG**

Gemäß § 33 Abs. 1 KunstUrhG (KUG) in Verbindung mit §§ 22, 23 KUG wird die Verbreitung oder Zurschaustellung eines Fotos bestraft, wenn keine Einwilligung oder Ausnahme des Veröffentlichungsverbots einschlägig ist. Das KUG ist nicht auf die *Herstellung* von Personenaufnahmen anwendbar, sondern schützt nur vor Verbreitung und Zurschaustellung.<sup>184</sup> Hier schließt § 201a eine Lücke, indem schon die – verletzende – Bildaufnahme sanktioniert wird.<sup>185</sup> Wer ein Bild aufnimmt und dadurch den Tatbestand des § 201a erfüllt, und dieses Bild dann verbreitet, erfüllt in Tatmehrheit auch § 33 Abs. 1 KUG.<sup>186</sup> Nach dem *spezifischen Verbreitensbegriff* liegt eine Verbreitung in Datennetzen vor, sobald die Aufnahme einem Dritten übermittelt wurde.

---

179 ebenda.

180 BT-Drucks. 15/2466, S. 4.

181 ebenda.

182 BT-Drucks. 15/2466, S. 5.

183 ebenda.

184 Prinz/Peters, Rn. 809; Paschke, Rn. 682.

185 Lackner/Kühl, § 201a Rn. 1.

186 Lackner/Kühl, § 201a Rn. 11.

Bei der Webcam-Übertragung, der Internetveröffentlichung und auch schon beim Empfang einer E-Mail mit entsprechendem Inhalt durch nur eine Person ist neben § 201a also § 33 Abs. 1 KUG anwendbar.<sup>187</sup>

### **E. Schlussbemerkung**

Verbreitungs- und Äußerungsdelikten kommt innerhalb des großen Bereichs der Internetdelinquenz besondere Bedeutung zu.<sup>188</sup> Insbesondere Rechtsradikale hinken der Zeit – jedenfalls kommunikationstechnisch – nicht hinterher. Sie profitieren durch das Internet insbesondere von der Vernetzung der zersplitterten Szene, dem anonymen Kontakt zu Interessierten und der Ausprägung eines Zusammengehörigkeitsgefühls durch gegenseitige Bestätigung in Gästebüchern und Diskussionsforen.<sup>189</sup> Es darf aber nicht vergessen werden, dass das Vorkommen von unerwünschtem beziehungsweise verbotenem Gedankengut und Pornographie im Internet in der öffentlichen Diskussion und in den Medien ‚überrepräsentiert‘ ist. Gemessen am gesamten Datenaufkommen sind strafbare Inhalte marginal.<sup>190</sup> So ergab eine Untersuchung der Universität von Kalifornien, dass lediglich zwischen 0,2 und 0,5 Prozent der Newsgroups das Thema *Sex* zum Inhalt haben.<sup>191</sup> Auch versierte Internetnutzer müssen gezielt suchen, um in entsprechende Bereiche vorzudringen. Dabei ist harte Pornographie im Sinne der §§ 184a, 184b praktisch nicht,<sup>192</sup> rechtsradikales Gedankengut hingegen recht einfach zu finden. Keineswegs stößt man jedoch durch bloßen Zufall auf derartige Inhalte.<sup>193</sup> Trotz einseitiger Berichterstattung ist die gesellschaftliche Akzeptanz des Mediums Internet folglich in den letzten Jahren gestiegen, mehr und mehr wird es als sinnvoll wahrgenommen.<sup>194</sup> Ein wesentlicher Grund dafür wird sein, dass erwünschte Inhalte deutlich überwiegen. Einen Anteil daran dürfte auch der Gesetzgeber haben, der auf die Herausforderungen reagiert hat, die das Internet mit sich gebracht hat. Neben den vielbeachteten Regelungen über die Verbraucherrechte beim Fernabsatzgeschäft im Zivilrecht tragen auch die Modifikationen am Strafgesetzbuch dem gesellschaftlichen Wandel zur ‚Informationsgesellschaft‘ Rechnung.

---

187 Es sei erwähnt, dass § 33 Abs. 1 KUG i.V.m. §§ 22, 23 KUG bei einer Internetveröffentlichung auch als selbständiger Tatbestand einschlägig sein kann – nämlich im Falle der unbefugten Veröffentlichung eines Personenfotos, das nicht den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt („einfaches“ „Recht am eigenen Bild“).

188 Römer, S. 271.

189 Körber, S. 34.

190 Derksen, NJW 1997, 1878 (1879).

191 Stange, CR 1996, 424 (425).

192 Bremer, S. 60.

193 Bremer, S. 59f.

194 Bremer, S. 55.

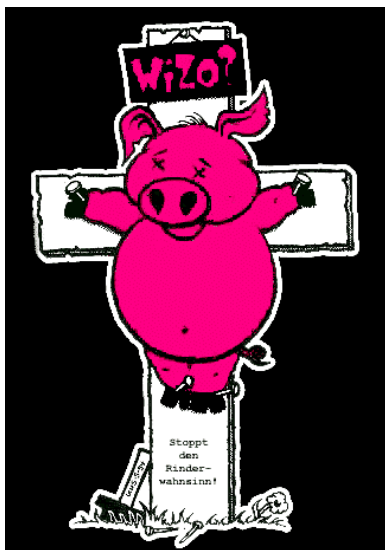
**Abbildungen**

**Abb. 1 – NSDAP/AO-Aufkleber**



Quelle: <http://www.auschwitz.biz/403-4-150dpi.jpg>, heruntergeladen am 23. November 2004.

**Abb. 2 – „Schwein am Kreuz“**



Quelle: <http://www.humanist.de/humor/wizo.gif>, heruntergeladen am 23. November 2004.

## Anhang

### Auszug aus „Kleiner Leitfaden zur Behinderung von Bahntransporten aller Art“

„Unsere Aufmerksamkeit galt solchen Anlagen, deren Sabotage die Sicherheit von Menschen nicht gefährden, aber dennoch möglichst viel Reibung im Verkehrsfluß verursachen würden – und wir haben etwas gefunden!

[...]

Fallen ein oder mehrere Achszählgeräte aus, geht damit der Elektronik/dem Computer Information über den Streckenzustand verloren. Die betreffenden Signale schalten erstmal auf Rot und sind nur durch Sonderbefehl dazu zu bewegen, diesen Schaltzustand wieder aufzugeben. Das hat zur Folge, daß die jeweiligen Züge erstmal vor dem Signal halten müssen, nach Rücksprache mit dem für den Streckenabschnitt zuständigen Stellwerk die Fahrt langsam und mit erhöhter Wachsamkeit fortsetzen und erst im nächsten Streckenabschnitt - soweit dieser keine Probleme meldet - das normale Fahrttempo wiederaufnehmen.

[...]

So, mit diesem bißchen Grundwissen könnt ihr Euch auf die Suche nach ‚Eurem‘ Achszähler machen.

[...]

Seht euch das Gerät genau an (aber Vorsicht beim Rumturnen auf den Gleisen, Züge haben lange Bremswege!)

[...]

Was ihr mit dem Inhalt des jeweiligen Kastens anstellt, bleibt Eurer Phantasie überlassen, die Palette reicht von Kabel-Durchzwicken (selbstverständlich mit isolierten Werkzeug) bis Totalschaden.

[...]

Geht es um einen ganz bestimmten Zug, der Euch wichtig ist, sollte der Zeitpunkt so gewählt werden, daß der Zug nicht vorher auf eine andere Strecke umgeleitet werden kann.

Umgeleitet werden kann er prinzipiell auch auf das Gegengleis, um so die Problemzone zu umfahren – also: beide Richtungen sabotieren.

Außerdem gilt; je massenhafter die Ausfälle auf einer Strecke sind, desto lahmere kriecht der Zug seinem Ziel entgegen.“

Aus dem Google-Newsarchiv, Message-ID: <5jfn5b\$d15@basement.replay.com>, heruntergeladen am 9. November 2004.